

war, begann Macau mit der Ausarbeitung des Offshore-Bankengesetzes. Nachdem sich die Lage in Hongkong nach der Unterzeichnung des sino-britischen Abkommens von 1984 wieder stabilisiert hat und Macau selbst nach dem sino-portugiesischen Abkommen vom 13. April 1987 am 20. Dezember 1999 - nur knapp zweieinhalb Jahre nach Hongkong - ebenfalls an China zurückgegeben werden soll, ist der Gedanke der portugiesischen Kolonialregierung, Hongkongs Rolle als das internationale Finanzzentrum Südostasiens einnehmen zu können, kaum noch realistisch. Andererseits, angesichts der Sättigung und Hochentwicklung der Hongkonger Geldinstitute, glaubt man in Bankkreisen der portugiesischen Kolonie, daß Macau mit seiner günstigen geographischen Lage, seinen niedrigen Investitionskosten und größeren Liberalität bei Devisenregelungen einen Ergänzungsort für Hongkong bei internationalen Finanzierungen in der Region darstellen könnte.

Zur Zeit sind auf Macau 23 Banken vertreten, davon bieten nur vier portugiesische Offshore-Geschäfte an. Die Verbindlichkeiten der Offshore-Finanzierung aller Banken Macaus beliefen sich 1986 auf 1,4 Mrd. US\$, d.h. auf 40% der Gesamtfinanzierungsverbindlichkeiten der Kolonie. -ni-

OSKAR WEGGEL

Gesetzgebung und Rechtspraxis im nachmaoistischen China

Teil VIII: Das Öffentliche Recht - Wirtschaftsrecht - (1. Abschnitt)

Gliederung:

(incl. des 2. Abschnitts, der im nächsten Heft folgt)

1.

Zielsetzungen

1.1.

Die Reform des Wirtschaftsrechts in nuce: Ein zehnfach gegliederter Fächer

1.2.

Prioritäten bei der Wirtschaftsreform?

1.3.

Die großen Herausforderungen der alten Wirtschaftspolitik

1.4.

Wirtschaftliche Zielvorgaben, die den Reformprozeß unaufschiebbar machen

1.5.

Die Magna Charta der Wirtschaftsreform: Der "Zehn-Punkte"-Beschuß des ZK vom 20. Oktober 1984

1.6.

Die organisatorische Ausstattung der Wirtschaftsreformen

2.

Die zehn großen Reformen

2.1.

Betriebsreform

2.1.1.

Die rechtlichen Entwicklungen seit 1979

2.1.2.

Das "Grundgesetz" des Reformbetriebs

2.1.3.

Die Neuordnung der Betriebsleitung

2.1.3.1.

Drei neue Regelungen

2.1.3.2.

Die Stellung des Fabrikdirektors

2.1.3.3.

Die Stellung des Betriebspartei-Komitees

2.1.3.4.

Die Stellung der Belegschaftsversammlung

2.1.4.

Die Praxis des Modellbetriebs Shoudu

2.1.5.

Firmenname und Firmenregistrierung

2.1.6.

Konsequenzen der Betriebsautonomie

2.1.7.

Entwicklungsdefizite

2.2.

Die Koordinations- und Netzwerkreform

2.2.1.

Die neue Unternehmensvielfalt

2.2.1.1.

Staatsbetriebe

2.2.1.2.

Betriebe in Kollektiveigentum

2.2.1.3.

Privatbetriebe

2.2.1.4.

Mischbetriebe: "Horizontale wirtschaftliche Verbindungen"

2.2.1.5.

Experimente mit dem "Pacht-, Trust- und Aktiensystem"

2.2.1.5.1.

Verpachtung von Staatsbetrieben

2.2.1.5.2.

Das Trust(Tuolasi)-Konzept

2.2.1.5.3.

Kapitalbeschaffung durch Schuldverschreibungen und Aktien

2.2.2.

Die neue Gestaltungsvielfalt

2.2.2.1.

"Sozialistischer Wettbewerb"

2.2.2.2.

Öffentliche Ausschreibungen

2.2.2.3.

Werbung und Anzeigenwesen

2.2.2.4.

Konkursrecht

2.2.3.

Die neuen Mißbrauchsmöglichkeiten - und die gesetzlichen Gegenmaßnahmen

2.2.4.

Eine neue Eigentumsordnung in Sicht?

2.3.

Preisreform

2.3.1.

Von den Nachteilen der "hochzentralisierten" Preisbildung

2.3.2.

Von der "einheitlichen" zur "vertragsmäßigen" Preispolitik

2.3.2.1.

Die Pionierfunktion des Getreidepreises

2.3.2.2.

Auf der Suche nach einem "mittleren Weg" zwischen umfassender Preisbindung und Preisfreigabe

2.3.2.3.

Die sechsmalige "Readjustierung" der Preise zwischen 1979 und 1985: Schwierigkeiten mit der "Preisdisziplin"

2.3.2.4.

1985: Beginn der Reform des Preisbildungsmechanismus: Die Herausbildung eines Übergangssystems

- 2.3.3. Das gesetzgeberische Rahmenwerk für die Preisreform
- 2.3.3.1. Die "Preisverwaltungsbestimmungen" von 1982
- 2.3.3.2. Ratenzahlungsbestimmungen
- 2.3.3.3. Preiskontrollebestimmungen
- 2.3.3.4. Die Grenzen des Preisrechts
- 2.4. Handelsreform
- 2.4.1. Die institutionellen Hypothesen der Vergangenheit: Das Kommerzmonopol des Staates
- 2.4.2. Die Reformmaßnahmen: "Drei mehr, eins weniger"
- 2.4.2.1. "Vielfältige Wirtschaftsformen" (duozhong jingji xingshi)
- 2.4.2.2. "Vielfältige Zirkulationskanäle" (duozhong liutong qudao): Die Herstellung von Direktverbindungen
- 2.4.2.3. "Vielfältige wirtschaftliche Methoden" (duozhong jingying fangshi)
- 2.4.2.3.1. Phönix aus der Asche: Der Privathandel
- 2.4.2.3.2. Weitere Aspekte eines flexibleren kommerziellen Stils
- 2.4.2.4. Abschaffung des Bürokratismus im Handelsbereich: Die Beseitigung der "Blockaden" und der Warenrationierung
- 2.4.3. Die Verschränkung von Handels- und Preisreformen
- 2.5. Arbeitsreform
- 2.5.1. Vom verbeamteten zum "Vertrags"-Arbeiter: Stufen der Entwicklung
- 2.5.2. Die Neuregelungen
- 2.5.2.1. Der "Vertragsarbeiter", der nicht mehr "aus dem Eisernen Reistopf ißt"
- 2.5.2.1.1. Die neue Arbeitsvertragsregelung
- 2.5.2.1.2. Ansätze zu einem Sozialversicherungssystem
- 2.5.2.1.3. Entlassung: Heuern und Feuern?
- 2.5.2.1.4. Schaffung neuer Versicherungssysteme
- 2.5.2.1.5. Lohn- und Prämienregelungen
- 2.6. Finanzreform
- 2.6.1. Kredite statt Subventionen
- 2.6.2. Weitere Reformmaßnahmen
- 2.6.3. Gesetzgebung
- 2.7. Steuerreform
- 2.7.1. Steuerzahlung statt Gewinnablieferung
- 2.7.2. Änderungen im Steuerrecht
- 2.7.3. Subventionen gibt es freilich auch noch in Zukunft!
- 2.8. Bankenreform
- 2.8.1. Die Neugestaltung des Banken- und Versicherungswesens
- 2.8.1.1. Die zwei Phasen der Erneuerung des Bankenapparats
- 2.8.1.2. Versicherungswesen
- 2.8.2. Die Finanzierung und Kontrolle der betrieblichen Umlauffonds durch die Banken
- 2.8.3. Änderungen im Hinblick auf die Anlagefonds: Investbaurdarlehen statt einseitiger Mittelzuweisung
- 2.9. Planungsreform
- 2.9.1. Auf der Suche nach dem richtigen Gleichgewicht
- 2.9.2. Die reformerischen Planungsregeln: Von der Befehls- zur Leitplanung
- 2.9.3. Damoklesschwert über dem neuen Mischsystem?
- 2.10. Standardisierungs- und Vereinheitlichungsreform
- 2.10.1. Maße und Gewichte
- 2.10.2. Einheitlichkeit auch im Statistik-, Buchführungs- und Rechnungswesen
- 2.10.2.1. Statistik
- 2.10.2.2. Buchführung
- 2.10.2.3. Rechnungs- und Wirtschaftsprüfungswesen
- 2.10.3. Industriedienliche Vereinheitlichungsvorschriften
- 2.10.3.1. Industrienormen: DIN als Vorbild
- 2.10.3.2. Qualitätskontrolle
- 2.10.3.3. Produktionserlaubnisscheine als zusätzliche Qualitätssicherung
- 2.10.4. Demnächst auch einheitliche Informationsnetze?

1. Zielsetzungen

1.1. Die Reform des Wirtschaftsrechts in nuce: Ein zehnfach gegliederter Fächer

Als Hauptanliegen der Neuordnung des Wirtschaftsrechts gilt die Strukturreform nach innen und die "Öffnung der Tür" nach außen. Dies klingt einfacher als es ist. Die Reformer waren sich denn auch von Anfang an bewußt, daß mit einem bloßen Flickwerk an Einzelmaßnahmen wenig auszurichten war. Vielmehr galt es, das gesamte überkommene Wirtschaftssystem an Haupt und Gliedern umzubauen.

Sie mußten dabei entdecken, daß dann, wenn man an einem Faden zog, sich sofort das ganze Gewebe zu verändern begann, und daß der Überblick schnell verlorenzugehen drohte. In der Tat mußten auch immer neue Rechtsverordnungen und Gesetze nachgeschoben werden, um mit der tausendfältigen Problemhydra schlecht und recht fertig zu werden.

Damit der Überblick angesichts der erdrückenden Fülle des Materials nicht verlorengeht, hat der Autor sich entschlossen, die Einzelheiten im Bereich der Strukturreform, wie sie ja im Wege Öffentlichen Rechts zu regeln sind, auf eine Zehnerzahl zu reduzieren.

Nacheinander sollen also Betriebs-, Netzwerk-, Preis-, Handels-, Arbeits-, Finanz-, Steuer-, Banken- und Planungs- und Standardisierungsreformen erläutert werden. Das "Türöffnungs"-Recht, in der Regel also das Außenwirtschaftsrecht, ist später zu behandeln.

Bei der Betriebsreform geht es um die Autonomisierung der einzelnen Unternehmen sowie - damit logisch zusammenhängend - um die ideologisch schmerzhafteste Regelung der Konkursproblematik.

Die Koordinations- und Netzwerkreform konzentriert sich auf zwei Hauptpunkte.

Erstens ist sicherzustellen, daß in Zukunft nicht nur drei Wirtschaftssektoren (staatlich, kollektiv, privat) nebeneinander wirken, sondern daß diese Bereiche, wo immer möglich, miteinander aufs engste kooperieren oder gar zu gemeinsamen Betriebsbildungen finden. Außerdem soll die Verpachtung von Staatsbetrieben an Kollektive oder Einzelpersonen bzw. von Kollektivbetrieben an Privat zulässig sein.

Zweitens sollen die Städte wieder zu Wirtschafts- und Dienstleistungszentren innerhalb ihrer jeweiligen Region werden; Wissenschaftliche Innovationen und Informationen sollen von dort aus in die Dörfer fließen; außerdem sollen die Städte für die Belebung des Handels, der Erziehung und des Finanzwesens in ihrem jeweiligen "Netzwerk" sorgen.

Preisreform: Das bisher so starre und von Machtgesichtspunkten bestimmte Preissystem soll durch flexible Preise auf Regierungs-, Betriebs- und Marktebene ersetzt werden; zweitens waren die Preise für Agrar- und landwirtschaftliche Nebengewerbeprodukte sowie für bestimmte Industrieerzeugnisse neu festzulegen, drittens die Preise für sog. "kleine Bedarfsartikel" freizugeben und, viertens, für eine Reihe von Produkten Floating-Preise einzuführen.

Die **Handelsreform** soll nach dem Grundsatz "Drei mehr, eins weniger" flexibilisiert werden: "vielfältigere Wirtschaftsformen", "vielfältigere Zirkulationskanäle" und "vielfältigere wirtschaftliche Methoden" sowie "weniger Bürokratismus".

Bei der **Arbeitsreform** sind die bisher subordinativen Personalüberstellungen durch koordinative "Verantwortungssysteme" zu ersetzen, so daß eine Mitbestimmung sowohl der Belegschaften als auch der Betriebsleitungen sichergestellt wird. Nur der Direktor wird "von oben" ernannt. Vor allem aber soll der verbeamtete durch den (kündbaren) "Vertrags"-Arbeiter ersetzt werden.

Im Rahmen der **Finanzreform** geht es hauptsächlich um eine Neudefinition der Einnahmen und Ausgaben. Die Stichworte lauten hier: "Kredite statt Subventionen", Vergabe durch Banken statt durch die Ministerien, Recht des Betriebs zur partiellen Deviseneinbehaltung.

Die **Steuerreform** hatte das Hauptziel, die bisherige Gewinnablieferung durch Steuerzahlung zu ersetzen und das Steuerwesen neu zu ordnen.

Die **Bankenreform** umfaßt im wesentlichen drei Bereiche, nämlich die Neugestaltung des Banken- und Versicherungswesens, die Kontrolle und Finanzierung der betrieblichen Umlauffonds sowie die Vergabe von Darlehen für die Anlagefonds.

Hatten die Banken bisher Gelder einseitig vergeben - und häufig auch nach dem Gießkannenprinzip verteilt - so soll dieses "System der einseitigen Bewilligung" durch ein "System der Kreditgewährung" seitens der Banken ersetzt werden.

Die **Planungsreform** zielt auf Ersetzung der überkommenen imperativen durch eine "indikative" Rahmenplanung.

Mit der **Standardisierungsreform** werden einheitlich (metrische) Maßsysteme, statistische Regeln, Qualitätsnormen, Buchführungsbestimmungen sowie Wirtschaftsprüfungsgremien u.dgl. eingeführt.

1.2.

Prioritäten bei der Wirtschaftsreform?

Unter den obengenannten zehn Reformbereichen wurde lange Zeit der Reform des Preissystems die Schlüsselrolle ("zentrales Kettenglied der Reformen des Wirtschaftssystems") für alle anderen Sektoren zugesprochen (1).

Die schmerzhaften, von der Bevölkerung meist mit Unwillen registrierten Preisanstiege einerseits und das Unvermögen vieler Betriebsführungen, auf die geänderte Preissituation flexibel zu reagieren andererseits, haben jedoch zu einer Schwerpunktverlagerung geführt. Spätestens seit Anfang 1987 gilt die Betriebsreform als Zugpferd für das übrige Wirtschaftsreformrecht (2). Es ist die "Belebung der Betriebe", die nun im Mittelpunkt steht (3).

1.3.

Die großen Herausforderungen der alten Wirtschaftspolitik

Reformbedürftig war vor allem das "System hochzentralisierter Planwirtschaft", wie es sich seit dem 1. Fünfjahresplan (1953-1957) angelesen hatte und wie es dann - trotz zunehmender "Ausdünnung" des Planungsgeschehens - im wesentlichen bis 1978 beibehalten worden war.

Vor allem fünf Nachteile waren mit diesem "System" verbunden:

Es fehlte erstens an einer klaren Abgrenzung zwischen Regierungs- und Betriebszuständigkeiten. Die Behörden mischten sich allemal direkt in das Betriebsmanagement ein.

Zweitens stellte die Regierung - eine Konsequenz aus Punkt 1 - die Betriebspläne auf, teilte die Rohstoffe zu, kaufte alle Produkte ein-

heitlich auf und wies zentral die Arbeitskräfte zu. Dieses Prinzip der Direktplanung und Direktzuteilung widersprach den Bedürfnissen einer immer komplexer werdenden Wirtschaft.

Die Überbetonung der Planung bei gleichzeitiger Vernachlässigung des Marktes führte, drittens, dazu, daß Angebot und Nachfrage nicht mehr übereinstimmten.

Besonders verheerend wirkte sich, viertens, die "Gleichmacherei" in der Verteilung aus. Der Löwenanteil der Betriebsgewinne war an die Regierung abzuliefern und wurde dann von oben nach unten, zumeist nach dem Gießkannenprinzip, wieder verteilt, wobei u.a. die Verluste leistungsunfähiger Betriebe ausgeglichen - und damit Subventionsbeiträge geleistet wurden. Die effizienten Betriebe wurden m.a.W. bestraft, die leistungsunfähigen dagegen belohnt. Auch bei der Lohnverteilung wurde die Leistung nicht adäquat berücksichtigt; alle aber vielmehr, wie es in der offiziellen Ausdrucksweise heißt, aus dem "großen Topf" des Staates, und die Arbeiter und Angestellten aus dem "großen Topf" der Betriebe.

Fünftens wurde die staatliche Wirtschaft einseitig gegenüber der Kollektivwirtschaft gefördert, während gleichzeitig die Individualwirtschaft unterdrückt wurde - dies alles aus ideologischen Gründen und ohne Rücksicht auf die konkrete Leistungsfähigkeit der einzelnen Wirtschaftsformen.

Die Folgen der "Überkonzentration", die aus diesen Fehlern resultierten, zeigten sich in einem Teufelskreis: je stärker die Zentralisierung, desto rigider die Vorschriften; je rigider die Vorschriften, desto geringer die Eigeninitiative; je geringer die Eigeninitiative, desto geringer die Effizienz und je geringer die Effizienz, desto stärker wiederum die Zentralisierung.

Der Mißerfolg dieser Politik läßt sich aus einigen Vergleichszahlen ablesen: Während nämlich der Gesamtwert des Anlagevermögens zwischen 1953 und 1980 gleich um das 26fache gestiegen war, hatte sich der industrielle und landwirtschaftliche Bruttoproduktionswert nur um das 8fache vermehrt, das Nationaleinkommen gar nur um das 4fache und der tatsächliche Lebensstandard des Volkes um sage und schreibe nur um das 2fache! (4)

Groß waren also die Herausforderungen - imposant aber auch die reformerischen "Zehn Punkte" vom Oktober 1984.

1.4.

Wirtschaftliche Zielvorgaben, die den Reformprozeß unaufschiebbar machen

Das wirtschaftliche Leitziel, von dem die so zahlreichen neuen Rechtsbestimmungen motiviert sind, lautet "Vervierfachung des Bruttoproduktionswerts von Industrie und Landwirtschaft" im Zeitraum zwischen 1980 und 2000 - das heißt also von 710 Mrd.Yuan RMB (1980) auf 2.800 Mrd.Yuan, womit nach chinesischem Verständnis bereits ein "Wohlstandsniveau" erreicht wäre.

Bis zum Jahre 2021, das heißt also bis zum 100.Gründungsjahr der KPCh, soll China dann den Entwicklungsstand einer Mittelmacht erreichen und, drittens, bis zum Jahr 2049, dem 100.Gründungsjahr der Volksrepublik, zu einem "modernen und starken sozialistischen Staat" herangewachsen sein, der auch den reichsten und mächtigsten Staaten der heutigen Welt Paroli bieten könne (5).

Auch wenn zur Erreichung des "Vervierfachungs"-Ziels nur eine durchschnittliche jährliche Wachstumsrate von 7% erforderlich ist, die bisher noch jedes Jahr übererfüllt wurde, glaubt die Führung doch bereits auf lange Sicht vorsorgen zu müssen, indem sie die viele Jahrzehnte hindurch betriebene Politik einer bloßen Extensivierung der Produktionsmittel (Boden, Arbeit, Kapital, Technologie) durch eine Intensivierung ersetzt.

Damit Ansätze in dieser Richtung nicht nur Eintagsfliegen bleiben, gilt es, ein rechtliches Rahmenwerk auszubauen, das die Perpetuierung der Zuwachsraten institutionell absichert.

1.5.

Die Magna Charta der Wirtschaftsreform: Der "Zehn-Punkte"-Beschluß des ZK vom 20.Oktober 1984

Das Landwirtschaftsrecht ist, wie bereits im vorangegangenen Teil dieser Untersuchung betont, als eine Art Zugpferd für das Recht der städtischen Wirtschaft eingespant worden. Während die maßgebenden Reformrichtlinien für das Landwirtschaftsrecht bereits im Dezember 1978 ausgegeben worden waren, dauerte es immerhin bis Okto-

ber 1984, bis auch das städtische Wirtschaftsrecht voll mit in Schwung kam.

Es wäre freilich unzutreffend, wollte man annehmen, es sei in den dazwischenliegenden sechs Jahren überhaupt nichts geschehen. Wie die unten (2.1.1.) näher aufgezählten Regelungen zu erkennen geben, wurde immerhin einiges an Vorbereitungsarbeit geleistet. Doch "richtig los" ging es, wie gesagt, erst ab Oktober 1984. Bezeichnenderweise war es auch jetzt wieder ein ZK-Beschluß - und nicht etwa ein formelles Gesetz - das die neue Phase einleitete. Eine Parallele in der Bundesrepublik läge etwa vor, würden grundlegende Reformen hier nicht durch Parlament und Regierung, sondern durch eine regierende Partei, d.h. also etwa durch die CDU/CSU oder die SPD, eingeleitet!

Die Zehn Punkte vom 20.Oktober 1984, deren Einzelheiten weiter unten noch zu erläutern sind, sollen hier im Interesse eines schnellen Überblicks nur in Schlagworten wiedergegeben werden:

- Das Dorf ist Reformvorbild für die Städte - eine typisch chinesische Anordnung!

- Mehr Markt, weniger Staat.

- Betriebs(teil)autonomie bei der Planung, der Produktion, der Rohstoffbeschaffung, der Preisgestaltung, der Personalpolitik sowie bei den Finanzen.

- "Geplante Marktwirtschaft ohne Kapitalismus". Befehlspläne sollen auf ein Minimum zurückgeschraubt und so weit wie möglich durch nur rahmenhafte Leitpläne ersetzt werden.

- "Wirtschaftliche statt politischer Preise". Dreieinhalb Jahrzehnte lang waren die Preise ja nicht nach ökonomischen Kriterien (Angebot und Nachfrage, Kostenansatz etc.), sondern nach Machtgesichtspunkten festgelegt worden. Nicht die Tauschwert-, sondern die Gebrauchswertorientierung hatte vorgeherrscht. Da die Schwerindustrie über die durchsetzungsfähigste Bürokratie verfügt hatte, während die Landwirtschaft ohne eigentliche Interessenvertretung geblieben war, waren die Preise für Industriegüter in beträchtliche Höhen geklettert, während die Bauern mehr oder weniger "für die Revolution" hatten arbeiten müssen!

- "Management statt Bürokratismus" und Zulassung von Wettbewerb, der allerdings, wie es immer wieder heißt, "sozialistisch" zu sein habe - was immer das heißt.

- Leistungsprinzip statt Gleichmacherei. Einige Regionen, einige Betriebe und einige Einzelpersonen sollten, wie expressis verbis betont wird, "zuerst reich werden", um dann die übrigen nachzuziehen. Gleichzeitig sei dem jahrelang so sehr vernachlässigten Konsum ein gebührender Platz einzuräumen.

- "Wirtschaftlicher Pluralismus". Neben den staatseigenen und den kollektiven Betrieben müsse in Zukunft auch dem Privatunternehmen ein angemessener Platz eingeräumt werden. Notfalls sollten sogar staatliche oder kollektive Betriebe an Privat verpachtet werden. Zu fördern seien Joint Ventures zwischen den verschiedenen Eigentümern.

- Beschleunigte Ausbildung von Fachpersonal.

- Führung dieses Reformprozesses durch die KPCh. Leninistisch ausgelegt läuft dieser Punkt auf eine Ermunterung der Partei zum Schaufeln ihres eigenen Grabes hinaus, konfuzianisch interpretiert bedeutet er dagegen nicht weniger, aber auch nicht mehr, als daß die Partei leuchtendes Vorbild beim Vollzug des neuen Kurses sein sollte.

1.6.

Die organisatorische Ausstattung der Wirtschaftsreformen

"Reform des Wirtschaftssystems" (jingji tizhi gaige) ist ein Schlüsselbegriff in der neueren Politerminologie, der vor allem seit Erlaß der "Zehn Punkte" in keinem Aufsatz und in keiner politischen Erklärung fehlen darf. Um es nicht nur bei Worten zu belassen, war bereits im März 1982 die Zentrale Kommission für die Reform des Wirtschaftssystems (guojia jingji tizhi gaige weiyuanhui) mit Ministerpräsident Zhao Ziyang als Vorsitzendem gegründet worden. Gleichzeitig damit wurde auch das Amt des "Staatsratskommissars" eingeführt, das im Rang dem Amt eines Stellvertretenden Ministerpräsidenten entspricht; neue "Kommissare" übernehmen, je nach Bedürfnislage, bestimmte Aufgaben - eine Maßnahme, die ebenfalls der Flexibilisierung im Rahmen des Erneuerungsprozesses dienen sollte.

Manche Reformmaßnahmen können nur auf einer bestimmten administrativen "Höhe", z.B. von der Provinzebene her, vorgenommen werden. Damit hier durch die starren administrativen Vorgaben keine Blockaden entstehen, greifen die Reformer manchmal zu Fiktionen und verleihen beispielsweise einer größeren Stadt zum Zweck der Durchführung von Reformen ad hoc den Provinzstatus. Dies geschah i.J. 1984 vor allem mit drei größeren Industriemetropolen, nämlich Chongqing (Provinz Sichuan), Wuhan (Provinz Hubei) und Shenyang (Provinz Liaoning). Diese drei Großstädte konnten von jetzt an also wie eine Provinz Planungen entwerfen, im Außenhandel auftreten und überhaupt mehr Eigenständigkeit und damit Flexibilität entfalten. Insofern waren sie, wenn auch nur vorübergehend, den seit Jahrzehnten direkt der Zentralregierung unterstellten Städten Beijing, Tianjin und Shanghai gleichgestellt (6).

Käme es nur auf Gesetze und Rechtsverordnungen an, so bräuhete sich niemand um die Reformen Sorge zu machen - sie sind inzwischen Legion! Doch fehlt es an der Basis oft an der wünschenswerten Reformmotivation - vor allem aber an ausreichendem juristischen Sachverstand.

Angesichts der Inflation von Regelungen - und von zwischenbetrieblichen Vertragsverhältnissen - beginnen zwei Negativ-Tatbestände besonders deutlich zu werden, nämlich einerseits die Zunahme von Streitigkeiten, die sich nicht immer nur im Wege "freundschaftlicher Verhandlungen" lösen lassen, und andererseits der Mangel an Wirtschaftsjuristen. Einer Zahl von etwa 1 Mio. staatseigener Unternehmen und von rd. 3,6 Mio. Kollektivunternehmen steht (i.J. 1986!) ein bescheidenes Angebot von nur rd. 20.000 Voll- oder Teilzeitjuristen gegenüber. Selbst wenn ein einziger dieser Fachleute für zehn Betriebe ausreichte, bräuhete man bereits 460.000 - in der Tat ein Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, zumal die meisten heute tätigen Wirtschaftsjuristen auch nicht mehr zu den Jüngsten rechnen: die meisten sind Hochschulabsolventen aus den fünfziger und sechziger Jahren, deren Arbeit während der Kulturrevolution zu ruhen hatte und deren Kenntnisse daher lückenhaft sind - vor allem auf dem Gebiet des neugeschaffenen Wirtschaftsrechts!

Mittelfristig will man dem Mangel dadurch abhelfen, daß einstweilen nicht nur Juristen mit abgeschlossenem Staatsexamen, sondern auch Praktiker mit einigermaßen verlässlichen Rechtskenntnissen herangezogen werden. Ferner sollen die größeren Unternehmen eigene Rechtsabteilungen aufbauen und in diesem Rahmen bereits ihren eigenen juristischen Nachwuchs ausbilden (7).

Zwischen Rechtserlaß und potentiell korrekter Rechtsanwendung klafft also eine weite Lücke. Dies muß man sich vor Augen halten, ehe man auf die nachfolgenden Einzelheiten eingeht!

2.

Die Zehn großen Reformen

2.1.

Betriebsreform

2.1.1.

Die rechtlichen Entwicklungen seit 1979

Einschneidende Strukturveränderungen im Industriebereich begannen, wie oben (1.5.) erwähnt, eigentlich erst mit dem Zehn-Punkte-Beschluß vom Oktober 1984.

Von dieser generellen Regel gab es jedoch eine Ausnahme, nämlich die Durchführung langwieriger Experimente im Bereich der staatlichen Wirtschaftsbetriebe. Ziel war die Herbeiführung der Betriebsautonomie.

Bereits 1979 waren zu diesem Zwecke rd. 100 handverlesene Versuchsunternehmen ins Rennen geschickt worden. Gleichzeitig hatte der Staatsrat fünf Verordnungen über die Erweiterung der Entscheidungsbefugnisse staatseigener Industrieunternehmen veröffentlicht; sie sollten gelten für - die Bewirtschaftung und Verwaltung;

- die Einbehaltung eines gewissen Gewinnanteils;
- die Erhebung von Steuern auf Anlagevermögen;
- die Erhöhung der Abschreibungsrate und
- die Einrichtung von Kreditfonds.

(8)

Bis 1980 war die Zahl der von diesen Regelungen profitierenden Versuchsbetriebe bereits auf 6.600 gestiegen.

Am 10.5.1984 schließlich verkündete der Staatsrat auf der Grundlage der Erfahrungen dieser Betriebe die "Vorläufigen Bestimmungen

über die Ausweitung der Entscheidungsbefugnisse staatseigener Industrieunternehmen" (9), die den Unternehmen weitere Entscheidungsbefugnisse in zehn Bereichen gewährten (im einzelnen unten 2.1.2.).

Bisher hatten die Behörden (z.B. die einzelnen Büros und Abteilungen des Maschinenbauministeriums) den nachgeordneten Betrieben (beim Maschinenbauministerium sind dies etwa 10.000 Einheiten) "Befehle" erteilt, hatten Material und Arbeitskräfte einseitig zugeteilt und waren auch sonst höchst subordinativ aufgetreten.

Die Reformer suchten hier mehr koordinative Verfahrensweisen einzuführen und griffen zu diesem Zweck u.a. auch auf ihre "Allzweckwaffe" zurück, die sich bereits bei der Neugestaltung der Landwirtschaft hervorragend bewährt hatte, nämlich auf das "Verantwortlichkeitssystem" (zerenzhi). (Weitere Einzelheiten unten 2.1.4.)

Diese Verantwortlichkeitssysteme wurden erstmals 1980 bei einigen Experimentierbetrieben eingeführt und dann ab 1981 auf alle staatseigenen Betriebe ausgeweitet. Von jetzt an sollte es keine "Militärkommandosysteme" mehr geben, sondern ein vertraglich vereinbartes Zusammenarbeiten zwischen den zuständigen Ministerialabteilungen einerseits und den Unternehmen andererseits, aber auch zwischen Unternehmen und Werkhallen, zwischen Werkhallen und Arbeitsschichten, zwischen Arbeitsschichten und Arbeitsgruppen u.dgl.

1984 wurde das System der vollen Verantwortung der Direktoren in 2.913 Staatsbetrieben versuchsweise eingeführt. Vier Punkte standen dabei im Vordergrund:

- die Einstellung der Betriebsdirektoren auf Zeit;
- die Vereinfachung der Betriebsstrukturen;
- die Reform der Arbeitsverwaltung sowie des Lohn- und Prämiensystems und
- die Einführung eines modernen Managementsystems. Das "System der wirtschaftlichen Verantwortlichkeit" und das "System der vollen Verantwortung des Betriebsdirektors" waren damit offiziell geworden. (Einzelheiten unten 2.1.3.)

2.1.2.

Das "Grundgesetz" des Reformbetriebs

Zum "Grundgesetz" des chinesischen Reformbetriebs sind die am 10.5.1984 vom Staatsrat verkündete

ten "Vorläufigen Bestimmungen über die Ausweitung der Entscheidungsbefugnisse staatseigener Industrieunternehmen" geworden (10).

Die "Betriebsautonomie" (qiye zizhuquan) soll das Ergebnis von Selbstentscheidungsbefugnissen in folgenden zehn Bereichen sein:

- Bei den Produktions- und Betriebsverwaltungsplänen (shengchan jingying jihua), wobei allerdings zunächst einmal die Staatspläne und die Verträge über die Lieferung von Waren erfüllt sein müßten. Die freie Entscheidung gilt also im wesentlichen für Über- und Außerplanprodukte.

- Beim "Produktabsatz" (chanpin xiaoshou): Frei verkauft werden können grundsätzlich alle Überplanprodukte, alle versuchsweise hergestellten neuen Produkte und alle vom staatlichen Handel nicht übernommenen Waren.

- Bei den Produktpreisen (chanpin jiage): Überplan- und Selbstabsatz-Produkte können zu freien Preisen verkauft werden, die jedoch nicht mehr als 20% von den staatlichen Standardpreisen abweichen dürfen, sei es nun nach oben oder nach unten. Innerhalb festgesetzter Margen dürfen die Verkaufspreise darüber hinaus mit den Abnehmern ausgehandelt werden. Konsum- und landwirtschaftliche Produkte müssen jedoch zu den vom Staat festgesetzten Preisen gehandelt werden.

- Bei der "Auswahl und beim Ankauf von Materialien" (wuzi xuan-gou): Der Betrieb muß nicht mehr, wie noch kurze Zeit vorher, jedes Angebot "schlucken". Vielmehr soll er das Recht haben, eine Auswahl unter den Liefer-Danweis und unter den angebotenen Materialien zu treffen.

- Bei der Fondsverwendung (zijin shiyong): Die Betriebe müssen sich also nicht mehr vorschreiben lassen, in welche Fonds sie ihre Betriebsmittel zu stecken haben. Sie können vielmehr einen Produktentwicklungsfonds, einen Forschungsfonds, einen Reserve-, einen Wohlfahrts- oder einen Bonusfonds errichten und die vorhandenen Mittel nach eigenem Ermessen auf diese verschiedenen "Töpfe" aufteilen. Sie können ferner auch die ersten drei Fonds mit dem Abschreibungs- und dem Überholungsfonds einheitlich zusammenfassen, wenn sie es für sachgemäß

halten. Schließlich dürfen sie die Mittel des Produktionsentwicklungsfonds auch für den Einstieg in ein Joint Venture, in eine Gemeinschaftsproduktion oder in ein Kompensationshandelsgeschäft verwenden. Auch steht es ihnen frei, das Geld für die technische Umgestaltung ihres Betriebs zu verwenden.

- Bei der Auslagerung von Vermögen (zichan chuzhi): Soweit ein Betrieb für seine Maschinen oder Anlagen keine Verwendung hat, kann er sie an andere Betriebe weitervermieten oder verleihen. Nur bei besonders hochentwickelten Geräten ist eine Genehmigung der vorgesetzten Behörde einzuholen. Das aus dem Mietzins erzielte Einkommen kann für die technische Umgestaltung des eigenen Betriebs verwendet werden.

- Bei der organisatorischen Ausgestaltung (jigou shezhi): Soweit der staatliche Betrieb nicht gegen den von der vorgesetzten Abteilung dekretierten Stellenplan verstößt, kann er seine Organisation frei gestalten und auch das Personal entsprechend den betrieblichen Besonderheiten einsetzen.

- Bei der "Personal- und Arbeitsverwaltung" (renshi laodong guanli): Mit Ausnahme des Spitzenpersonals, das vom Staat oder vom Parteiapparat eingesetzt wird (u.a. der Fabrikdirektor und der Sekretär des Parteikomitees), werden die Personalangelegenheiten grundsätzlich vom Betrieb (d.h. in aller Regel vom Direktor selbst - und von der Belegschaft) geregelt. Der Betrieb kann auch öffentlich Stellen ausschreiben, um auf diese Weise an das geeignete Personal heranzukommen.

- Bei der Arbeits- und Lohngestaltung (gongzi jiangjin): Soweit die vom Staat vorgeschriebenen Lohnleitlinien eingehalten werden, kann jeder Staatsbetrieb die seinen Besonderheiten entsprechenden Lohnformen selbst bestimmen. Dies gilt nicht zuletzt auch für die Prämien.

- Bei der (Gestaltung von) Verbindungen (lianhe jingying): Staatseigene Betriebe haben demnach das Recht, abteilungs- und regional-überschreitende Gemeinschaftsverbindungen mit anderen Betrieben herzustellen, soweit sie dabei nicht ihre Eigentumsform und "ihr Finanzamt" ändern. (Zu den "horizontalen Verbindungen" vgl. 2.2.1.5.2.)

2.1.3. Die Neuordnung der Betriebsleitung

Ein wichtiger Bestandteil der Betriebsreform ist auch die Neuregelung des Betriebsmanagements.

2.1.3.1. Drei neue Regelungen

Jahrzehntlang hatten ja in jedem Betrieb zwei Kommandozentralen nebeneinander fungiert. Gab es Fehlschläge, pflegte der Parteisekretär die Verantwortung dem Direktor zuzuschreiben, während dieser umgekehrt auf die falschen Entscheidungen des Parteiausschusses verwies; die Mitglieder des Ausschusses wiederum, die ja eigentlich kollektiv tätig werden sollen, entschuldigten sich damit, daß sie den Ratschlägen des Parteisekretärs oder aber des Direktors gefolgt seien. Im Endeffekt war also niemand so recht zur Verantwortung zu ziehen.

Dies gab den Anlaß dafür, daß die Reformer, in der Absicht, klare Zuständigkeiten zu schaffen, das System der vollen Verantwortung des Fabrikdirektors einführten. Dadurch sollte zugleich sichergestellt werden, daß Entscheidungen ausschließlich von wirtschaftlichen Effizienz Gesichtspunkten getragen wurden.

Zu diesem Zweck haben ZK und Staatsrat am 15.9.1986 gemeinsam drei Bestimmungen erlassen, nämlich eine über die Arbeit der Fabrikdirektoren in staatlichen Betrieben, eine zweite über die Arbeit der Basisorganisationen der Partei und eine dritte über die Arbeit der Belegschaftsversammlungen der Arbeiter und Angestellten (11).

Zugleich erging ein Rundschreiben, das die staatlichen Experimentierbetriebe auffordert, ab 1. Oktober 1986 mit der Durchführung dieser Neuregelungen zu beginnen.

2.1.3.2. Die Stellung des Fabrikdirektors

Aufgrund der neuen Regelung erhält der Betriebsdirektor eine dominierende Stellung. Er ist verantwortlich für die Leitung der Produktion und der Betriebsführung sowie für die Durchführung der Parteidirektiven (§ 3) und steht im Zentrum des Dreiecks Staat, Betrieb und Belegschaft (§ 4). Er hat dem Parteikomitee des Betriebs ständig Bericht zu erstatten und sich dessen Kontrollmaßnahmen zu unterwerfen (§ 6). Dasselbe gilt ge-

genüber der Belegschaftsversammlung (§ 7). Nach § 8 muß der Fabrikdirektor sowohl fachlich als auch politisch qualifiziert sein. In § 9 werden zwar verschiedene Ernennungsformen aufgezählt, bei denen aber stets die staatlichen Behörden das letzte Wort haben - nicht die Belegschaft! Eine Zeitlang bestanden hierzu wesentlich demokratischere Vorstellungen.

In Beijinger Experimentierbetrieben z.B. waren aufgrund einer Direktive des Staatsrats vom Juli 1981 über die "Provisorische Regelung für die Betriebsräte" Experimente durchgeführt worden, die auf eine Direktwahl des Direktors durch die Betriebsräte hinausliefen (12).

Am Ende setzte sich jedoch im gesamten staatlichen Bereich nicht das Wahl-, sondern das Ernennungsprinzip durch, d.h., der Direktor eines Staatsbetriebs wurde vom zuständigen Ministerium ernannt und hatte nun seinerseits das Recht, das Führungspersonal zu ernennen, wobei den Betriebsräten/Arbeiterkongressen lediglich Mitberatungs-, nicht aber Mitbestimmungsrechte eingeräumt wurden. (Dazu unten 2.1.3.4.)

Gemäß § 10 wird der Direktor auf Zeit ernannt, und zwar auf eine Dauer zwischen drei und fünf Jahren. Der Vertrag kann verlängert werden.

Grundlegende Unternehmensentscheidungen sind von einem Verwaltungsausschuß mitzutreffen, der sich aus dem Fabrikdirektor, seinen Stellvertretern, dem Chefingenieur, dem Chef des Rechnungswesens, dem Sekretär des Parteikomitees, dem Präsidenten der Gewerkschaft, dem Sekretär der KJL sowie aus Vertretern der Arbeiter zusammensetzt, die von der Belegschaft zu diesem Zweck gewählt werden. Die Arbeitervertreter, einschließlich der Gewerkschaftsrepräsentanten, sollen ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsausschusses stellen.

Der Fabrikdirektor nimmt die laufenden Aufgaben wahr, die denen eines westlichen Kollegen durchaus ähnlich sind (§§ 18-25).

Wie stark seine Stellung ist, wird vor allem in § 26 deutlich: Kommt es nämlich bei grundlegenden Betriebsentscheidungen zu Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und dem Verwaltungsausschuß, so hat er das letzte Wort - und damit letztlich auch die Behörde, die ihn ernannt und abberuft.

Lange Zeit galt in China das System der "Verantwortung des Direktors unter der Leitung des Parteikomitees", das in der Praxis allerdings darauf hinauslief, daß letztlich der Parteiausschuß - und hier wiederum der Parteisekretär - entschied, der in der Regel fachlich nicht kompetent war.

Seit 1984 wurde nun damit begonnen, dieses "System der Verantwortung des Direktors unter der Leitung des Parteikomitees" durch ein "System der alleinigen Verantwortung des Direktors" zu ersetzen. Die Regelung vom 15.9.1986 ist der vorläufige Schlußpunkt unter diese Entwicklung.

Nach offizieller Sprachregelung bedeutet die neue Reform keineswegs, daß die Führung der Partei abgeschafft wird; vielmehr werde ihre Führungsarbeit sogar verbessert; sei es doch erste Aufgabe der Partei im Betrieb, die Durchführung der Richtlinien und der politischen Maßnahmen des ZK zu gewährleisten und zu kontrollieren. U.a. wirke sich diese Linie in den Kaderabteilungen aus, die ja für die Auswahl des Betriebsdirektors sowie der anderen Leitungskräfte zuständig ist. Früher sei der Parteisekretär ständig arbeitsüberlastet gewesen, doch nun könne sich das Parteigremium - befreit von administrativer Kleinarbeit - ganz auf die eigentlichen Kontrollfunktionen konzentrieren (13).

In seinem Regierungsbericht auf der 2.Tagung des VI.NVK (Mai 1984) kündigte Ministerpräsident Zhao Ziyang einheitliche Prüfungen für Fabrikdirektoren an.

Die erste Gruppe von Managern und Fabrikdirektoren sowie Bergwerksleitern wurde schon kurze Zeit später auf ihre politischen und fachlichen Kenntnisse geprüft - und zwar 9.019 Personen aus sieben Branchen (Industrie, Handel, Außenhandel, Bauwesen, Post- und Fernmeldewesen, Eisenbahntransport und sonstige Verkehrsmittel). 99,3% der Kandidaten bestanden die Prüfung mit durchschnittlich 75,78 Punkten für das Fach Politische Richtlinien und 94,74% mit durchschnittlich 74,05 Punkten im Bereich Fachkenntnisse. Höchste Punktezahl war 100. Es war dies die erste staatliche Prüfung ihrer Art seit 1949! (14)

2.1.3.3.

Die Stellung des Betriebspartei-komitees

Die neue Regelung über die Position des Fabrikdirektors entspricht im übrigen dem Grundsatz der Re-

former, eine Funktionstrennung zwischen Partei und Verwaltung durchzuführen und die so viele Jahre lang praktizierte "Ersetzung der Verwaltung durch die Parteilarbeit" zu beseitigen.

Diese Trennungsoption geht bis auf das Jahr 1980 zurück. Bei einer Arbeitstagung des ZK am 25.Dezember war damals beschlossen worden, die Betriebspartei-Komitees künftig auf die politische Arbeit einzulegen. Die eigentliche Betriebsleitung solle künftig allein Angelegenheit eines speziellen Komitees von Fachleuten sein; Arbeits- und Sozialfragen sollten außerdem von den Massenorganisationen (Gewerkschaften, Frauenverband und KJL) mitentschieden werden.

Dem Trennungsanliegen sollen auch die 31 Paragraphen der Arbeitsregeln für die betrieblichen Grundorganisationen (15) Rechnung tragen: Gemäß § 2 der Regeln hat der Parteiausschuß vor allem dafür zu sorgen, daß die "Vier Grundprinzipien" auch innerbetrieblich gewahrt werden, und er hat darüber hinaus dem Fabrikdirektor bei der Erledigung seiner Aufgaben helfend unter die Arme zu greifen (§ 4), wobei auch die Unterstützung der Gewerkschaft und der KJL zu suchen ist.

Das Parteikomitee wird periodisch neu gewählt, und zwar von den KP-Mitgliedern des betreffenden Betriebs, die in der Parteimitgliederversammlung organisiert sind. Der Sekretär leitet die laufende Arbeit des Komitees und hat dafür zu sorgen, daß die Mitglieder regelmäßig an den Parteiveranstaltungen teilnehmen.

Das Komitee hat gemäß § 6 dafür zu garantieren, daß der Betrieb des Unternehmens die sozialistische Ausrichtung behält, daß die Beschäftigten ihre Mitbestimmungsrechte wahrnehmen können, daß das Beziehungsdreieck Behörden, Betrieb und Beschäftigte im Sinne der Partei funktioniert, daß die rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und daß die Richtlinien der Partei korrekt umgesetzt werden. Zu diesem Zweck hat das Komitee für gewissenhaftes Studium der Parteirichtlinien und Staatsgesetze, für die regelmäßige Anhörung der Arbeitsberichte des Direktors, für disziplinarische Untersuchungen, für Kritik und Selbstkritik unter den Parteimitgliedern und für ständige Kader-

überwachung zu sorgen (§ 17). Daneben hat es die KP-Mitglieder zu erziehen (§§ 18-22) und ideologisch-politische Arbeit zu leisten, d.h., immer wieder die Ziele der Partei zu verdeutlichen (§§ 23-26).

Aus einem wirklichen Machtorgan innerhalb des Betriebs ist das Parteikomitee also nunmehr eher zu einer Randerscheinung mit gewissen Zeremonialfunktionen geworden!

2.1.3.4.

Die Stellung der Belegschaftsversammlung

Und die Belegschaftsversammlung (zhigong daibiao da hui)? Die einschlägigen Regeln bestehen aus 29 Paragraphen und sollen vordergründig deutlich machen, daß die Arbeiter und Angestellten "Herren des Staates und des Betriebs" sind (16). Die Belegschaftsversammlung gilt als Ausdruck der demokratischen Steuerung des Betriebs.

Arbeitsorgan der Versammlung, durch das die laufende Arbeit der Belegschaft erledigt wird, ist der betriebliche Gewerkschaftsausschuß.

In einem sozialistischen Betrieb besteht angeblich zwischen Direktor und Arbeitern kein Widerspruch, sondern nur eine Arbeitsteilung. Die Belegschaftsversammlung gilt als Machtorgan, durch das die Arbeiter und Angestellten ihr Recht auf demokratische Verwaltung ausüben können, das neben dem System der vollen Verantwortlichkeit des Direktors einen gleichberechtigten Platz haben soll.

Gemäß § 7 hat die Belegschaftsversammlung folgende Aufgaben und Rechte: (1) regelmäßige Anhörung der Arbeitsberichte des Fabrikdirektors sowie Überprüfung der verschiedenen Betriebspläne und Abrechnungen; (2) Genehmigung der Pläne für Lohnänderungen, Bonusverteilung, Arbeitsschutzmaßnahmen, Belobigungen und Bestrafungen sowie andere Maßnahmen, die vom Fabrikdirektor vorgeschlagen werden; (3) Entscheidung über Pläne zur Verwendung der Wohlfahrtsfonds, zur Wohnraumzuweisung und zu anderen sozialpolitischen Fragen; (4) Personalüberwachungsmaßnahmen; (5) Stellungnahmen zu Personalentscheidungen der vorgesetzten Behörden.

Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Fabrikdirektor und Belegschaftsversammlung, so kann die Versammlung dem Direk-

tor sowie der Gewerkschaftsorganisation der höheren Stufe Vorschläge unterbreiten (§ 8). Im Ernstfall freilich kann sich der Direktor über solche Widersprüche hinwegsetzen: dies steht zwar nicht in den Regeln, ergibt sich aber aus der insgesamt überragenden Position des Direktors.

Die neuen Bestimmungen schaffen also keineswegs ein Gleichgewicht zwischen Direktorium, Parteiorganisation und Belegschaft (sowie Massenorganisationen), sondern haben die Gewichte höchst einseitig zugunsten des Direktors geregelt.

Alles andere läuft auf demokratische Fassade und Kosmetik hinaus!

Bis Anfang 1987 hatten rd. 380.000 Arbeitseinheiten - darunter fast sämtliche staatseigenen Betriebe - ihren eigenen Belegschaftskongreß gegründet. I.J. 1986 waren aus der Mitte der Belegschaftskongresse rd. 6,77 Mio. Anträge gekommen, wovon sich 43,1% auf die Verbesserung der Betriebsführung bezogen.

Die amtliche Propaganda beeilt sich auch, zu betonen, daß die Beurteilung von Personen durch Belegschaftskongresse immer größere Bedeutung für die Beförderung, Entlassung, Auszeichnung oder Bestrafung von Betriebskadern habe:

An einigen Stellen werde auch das Experiment unternommen, die Fabrikdirektoren auf demokratischem Weg zu wählen (17) - wie dies allerdings in der Praxis vonstatten geht, wird nirgends dargelegt; nach den neuen, oben zitierten Bestimmungen wird der Fabrikdirektor ja von den übergeordneten Behörden ernannt. Wie die Entscheidung wohl ausfällt, wenn es zu Widersprüchen zwischen Fabrikdirektoren-Wahlen durch die Basis einerseits und Ernennung durch die Behörden andererseits kommt?!

Durchaus vorstellbar freilich ist die Möglichkeit einer "demokratischen Zügelung" des Direktors. Angeblich haben bis Anfang 1987 nicht weniger als 57.000 Betriebe Verträge zwischen Belegschaft einerseits und Fabrikdirektor andererseits abgeschlossen, in denen die Rechte und Pflichten der Gewerkschaften und Belegschaftskongresse sowie Einzelheiten über Sozialleistungen für die Arbeiter, über Produktionspläne u.dgl. festgelegt sind. Mit gutem Beispiel war hier die Armbanduhrenfabrik von Shijiazhuang vorgegangen, die 1981 dieses "kollektive Vertragssystem" erstmals anwandte (18).

Bei der Direktwahl aller anderen Spitzenkader (mit Ausnahme des Fabrikdirektors) haben die Belegschaften aber sehr wohl ein Mitbestimmungsrecht. Diese Tradition geht zurück auf die Beschlüsse des IX.Nationalen Gewerkschaftskongresses vom Oktober 1978, der festgelegt hatte, daß Werkhallendirektoren, Abteilungsleiter und Vorarbeiter in den Industriebetrieben künftig von den Arbeitern direkt gewählt werden sollten (19).

Bereits im Nachklang zu den Vorgängen um die polnische Solidarnosz hatte der Allchinesische Gewerkschaftsbund im Juli 1981 "Vorläufige Regelungen für Belegschaftskongresse in staatlichen Industriebetrieben" herausgegeben, in denen den Arbeiterkongressen gewisse Kontrollrechte (in Management-, Sozial- und Personalfragen) zugestanden worden waren (20). Offensichtlich waren diese Bestimmungen als eine Art Vorsorgeventil erlassen worden. Schon damals allerdings stand fest, daß dem Direktor eine überragende Stellung eingeräumt bleiben sollte.

Diese Vorschriften sind inzwischen gesetzlich neu bestätigt worden.

2.1.4.

Die Praxis des Modellbetriebs Shoudu

Bei der Umstrukturierung ist vor allem auf zweckmäßigere Ausrichtung der Organisation, auf Einführung innovativer Technologien, auf Energieeinsparung, auf Schulung des Personals, auf Modernisierung des Maschinenapparats, auf bessere Qualitätskontrolle u.dgl. zu achten.

In all diesen Fragen gingen die 152 volksrepublikanischen Eisen- und Stahlkombinate seit 1982 mit z.T. gutem Beispiel voran, so z.B. das Kombinat Anshan, die Kombinate Panzhihua und Maanshan, vor allem aber das Beijinger Kombinat Shoudu.

Seit die Fabriken nicht mehr bloße "Wurmfortsätze höherer Stellen" sind und seit sie auch nicht mehr nur auf die staatlich verordneten Ausstoßziffern, sondern vielmehr auf Kosten, Qualität und Vermarktungsfähigkeit ihrer Produkte achten müssen, sind auch innerbetriebliche Konsequenzen gezogen worden, die sich, wie beispielsweise beim Shoudu-Stahlwerk in Beijing, in Form von "Verantwortlichkeitssystemen" manifestieren. In sämtlichen Untergliederungen und Werkhallen gibt es dort seit 1983

spezifische Leistungsnormen, die Menge, Qualität, Kosten, Sicherheitsbestimmungen, Instandhaltung der Maschinerie u.ä. vorschreiben. Für die Arbeitsdisziplin, besonders die Anwesenheitspflicht, wurden ebenfalls verschärfte Regeln eingeführt.

Gerechnet wird nach Punkten. Je nachdem, wie ein Arbeiter seine Quoten erfüllt, erhält er zwischen maximal 100 und minimal 0 Punkte. Verstößt er gegen die Disziplin, kann er schlimmstenfalls seine gesamte Prämie verlieren, so z.B., wenn er mehrere Male zu spät bei der Arbeit erscheint oder wenn er während der Arbeitszeit liest oder herumtrödelt.

Das Punktesystem ist mit zusätzlichen Indices für die jeweiligen (insgesamt acht) Gehaltsklassen versehen, so daß die Arbeiter mit größerer Verantwortung für die gleiche Zahl von Punkten eine höhere Prämie erhalten (21).

Ein anderer wichtiger leistungsfördernder Teil der neuen Shouduer Bestimmungen ist das Beförderungssystem. Danach werden 20% der Arbeiter und Angestellten, die sich besonders verdient gemacht haben, um eine Stufe befördert und erhalten dann einen entsprechend höheren Lohn. Früher waren demgegenüber die Arbeiter im ganzen Land unabhängig von ihrer Leistung periodisch befördert worden. Inzwischen herrscht m.a.W. nicht mehr das Senioritäts-, sondern das Leistungsprinzip.

Umgekehrt können leistungsunwillige oder -unfähige Mitarbeiter eine oder mehrere Leitersprossen herabgestuft (22), seit neuestem auch gefeuert werden.

Mit der genormten "Verantwortlichkeit" des einzelnen Arbeiters steigt die Mehrarbeit der Personalabteilung. Sie hat nun nämlich Tabellen über die Leistung jeder Danwei zu führen, um feststellen zu können, ob die jeweiligen Zielsetzungen erreicht worden sind.

In Shoudu wurde auch mit kürzeren Abschreibungszeiten experimentiert. Lange Zeit hatte sich der Abschreibungssatz für Gebäude und Maschinen dort auf jährlich 3,3% des gesamten Anlagevermögens belaufen. Da von diesem Betrag teilweise wiederum 50% an den Staat abgeliefert werden mußten, blieben am Ende de facto nur 1,65% - mit der Folge, daß die Er-

neuerung und Umgestaltung der Ausrüstungen theoretisch sechzig Jahre in Anspruch nahm! Sun Ye-fang, der 1983 verstorbene Pionier der chinesischen Wirtschaftstheorie, forderte demgegenüber in einem seiner letzten Artikel die schrittweise Steigerung der Abschreibungsrate auf 10%, so daß sich am Ende die Erneuerungszyklen auf zehn Jahre verkürzen und China eine wirklich moderne Industrie erhalten könne (23).

In Shoudu wurde denn auch mit entsprechenden Erhöhungen experimentiert, doch haben diese Erfahrungen bisher noch keinen gesetzlichen Niederschlag gefunden.

2.1.5.

Firmenname und Firmenregistrierung

Je selbständiger das Unternehmen, desto mehr gewinnt es Eigencharakter - und desto wichtiger werden Firmenindividualität und Firmenname.

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, erließ der Staatsrat am 7.7.1982 "Bestimmungen" (tiaoli) zur Handhabung der Registrierung (dengji) von Industrie- und Handelsunternehmen (24) sowie am 23.5.1985 die "Vorläufigen Regeln" (guiding) über die "Handhabung der Namensregistrierung von Industrie- und Handelsunternehmen" (gongshang qiye mincheng dengji guanli) (25).

Nach den Bestimmungen vom 7.7.1982 müssen sich staatliche und genossenschaftliche Industrie- und Handelsunternehmen sowie staatliche Dienstleistungsunternehmen (Eisenbahn-, Zivilluftfahrt-, Post- und Nachrichtenabteilungen etc.) registrieren lassen (§ 2), und zwar bei den Industrie- und Handelsverwaltungsämtern der Zentrale, der Provinzen sowie der Städte und Kreise (§ 3). Für Registrierungen beim Zentralamt kommen nur solche Unternehmen in Betracht, die gesamtstaatliche Bedeutung haben; die übrigen Eintragungen erfolgen je nach der lokalen oder überlokalen Bedeutung. Zu registrieren sind die Firmenbezeichnung, der Name der verantwortlichen Person, der Tag des Betriebsbeginns, der Geschäftszweck, das Betriebskapital, die Zahl der Beschäftigten u.dgl. (§ 5). Bei Verstößen werden Sanktionen verhängt.

Für die Registrierung von Privatbetrieben sind besondere Bestimmungen vorgesehen (§ 20).

In den "Regeln" vom 23.5.1985 heißt es, daß ein Firmenname nur dann geschützt wird, wenn er auch registriert ist. Eine Registrierung andererseits kommt nur dann in Frage, wenn der Name zulässig ist. Dies ist nicht der Fall bei Bezeichnungen, die den Interessen des Staates, der Gesellschaft oder der Öffentlichkeit abträglich sind, bei der Übernahme von Namen fremder Länder oder internationaler Organisationen, bei Bezeichnungen, die aus ausländischen Worten gebildet, nur im chinesischen phonetischen Alphabet (also im Pinyin) abgefaßt oder bloß aus Zahlen gebildet sind. Soweit eine Firma das Wort "chinesisch" (zhongguo oder zhonghua) benutzen will, muß sie im gesamten volksrepublikanischen Gebiet tätig sein (§ 6). Ein Unternehmensname ist übertragbar, allerdings nur aufgrund eines schriftlichen Vertrags und nach Zustimmung der Verwaltung für Industrie und Handel. Bei Streitigkeiten über einen Firmennamen behält dasjenige Unternehmen Priorität, das die Registrierung zuerst beantragt hat.

Am 14.8.1985 erließ der Staatsrat zusätzliche "Einstweilige Bestimmungen" über die Handhabung der Registrierung von "Firmen" (gongsi) (26).

In dieser Regelung sind die wichtigsten Voraussetzungen einer "Firma" festgelegt, u.a. das Vorhandensein einer Firmensatzung (gongsi zhangcheng), ein bestimmter Firmenort, ein bestimmtes Firmkapital, produktionsadäquates Firmenpersonal, eine Firmenfinanzordnung und eine angemessene Firmenorganisation (§ 5).

In der Firmensatzung müssen der Firmenname und der Standort, die Firmenzielsetzung, die wirtschaftliche Ausrichtung, das registrierte Kapital, der Geschäftsbereich, der Organaufbau, die Gewinnverteilungsmodalitäten u.dgl. angegeben sein (§ 6).

Das Umlaufvermögen einer Produktionsfirma muß mindestens 100.000 Yuan betragen (§ 7). Bei der Registrierung sind Angaben zu machen, die in § 9 näher aufgezählt sind.

Die Einzelheiten können hier nicht aufgeführt werden; doch sollte mit den hier vorgebrachten Beispielen bereits deutlich geworden sein, daß das Innenleben der einzelnen Betriebe in Zukunft nicht mehr das

Geheimnis einzelner "Systeme", d.h. also der jeweils zuständigen Ministerialbürokratie bleiben darf, sondern daß für die Öffentlichkeit mehr Transparenz herzustellen ist - ein Postulat, das angesichts der wachsenden Selbständigkeit der Betriebe und angesichts der zunehmenden Konkurrenz durchaus sachlogisch erscheint!

2.1.6.

Konsequenzen der Betriebsautonomie

Weitere Konsequenzen der Verselbständigung des Betriebsmanagements, wie Wettbewerb, Ausschreibung, Werbung, Personalhoheit, Kapitalbeschaffung, Direktkontakte im Handel usw. sind in Abschnitt 2 zu behandeln.

2.1.7.

Entwicklungsdefizite

Trotz der unmißverständlichen Regelungen vom 10.5.1984 steht die Trennung zwischen staatlicher und betrieblicher Führung vielerorts noch auf dem Papier.

In einem Artikel der *Volkszeitung* (27) beispielsweise werden die örtlichen Verwaltungsbehörden aufgefordert, doch nun endlich einmal die Kontrolle über die Wirtschaftsunternehmen einzustellen. Regierungskader sollten sich doch bitte aus den Betriebsführungen zurückziehen, damit eine wirkliche Dezentralisierung der Führung und eine Rationalisierung der Betriebsführung Platz greifen könne. Die lokalen Regierungen sollten sich gefälligst darauf beschränken, die Wirtschaftsunternehmen mit Informationen, Wissenschaft und Technik zu versorgen und ihnen Richtwerte für die Planung und für die Koordination an die Hand zu geben, statt sich in die Alltagsentscheidungen der Unternehmen einzumischen.

Die lokalen Regierungen sehen sich hier also aufgefordert, nicht mehr Betriebskontrolle auszuüben, sondern den Betrieben statt dessen mit Dienstleistungen zur Hand zu gehen.

Andere Klagen machen deutlich, daß die Betriebsautonomie auch von den Betriebsleitern selbst mißbraucht - und damit gefährdet wird. In diesem Zusammenhang ist von "Fraktionierung und Liberalisierung" die Rede (28). Mißstände zeigten sich besonders im Horten von Rohmaterialien durch egoistische Einzelbetriebe. Die Folge eines solchen unsozialistischen Ver-

haltens bestehe in der Verknappung des Angebots an anderer Stelle. Falls es hier nicht schnell zur Besserung komme, müßten von den Ministerien verstärkt Inspektionsgruppen ausgesandt werden (29).

Diese Forderungen lassen Rückschlüsse auf die Praxis zu. Defizite gibt es aber nicht *de lege lata*, sondern auch *de lege ferenda*.

Seit mehreren Jahren bereits läuft die Diskussion über den Gesetzesentwurf für die volkseigenen Industriebetriebe, der bei der 20. Sitzung des Ständigen Ausschusses des VI. NVK (10.-19. März 1987) eigentlich verabschiedet werden sollte. Doch es kam anders: Auch diesmal widersetzte sich die Mehrheit des Gremiums der Empfehlung seines Rechtsausschusses: dies wohl vor allem deshalb, weil die Rolle des Betriebsparteisekretärs noch nicht geklärt ist. Hier geht es um eine Kernfrage der Reformdiskussion von beträchtlicher politischer Brisanz, mit der verglichen die Rechtsproblematik weit in den Hintergrund tritt.

Eines der wichtigsten Anliegen Deng Xiaopings, das bereits in seiner Wissenschafts-Rede von 1978 zum Ausdruck kam (30), bestand ja darin, die Funktionen zwischen Danwei-Management und Danwei-Parteiführung stärker als bisher voneinander zu trennen und vor allem zu verhindern, daß sich die Parteiausschüsse weiterhin direkt in Leitungsangelegenheiten fachlicher Art einmischen. Wörtlich hieß es damals: "Die elementare Aufgabe der wissenschaftlich-technischen Institute geht dahin, Forschungsergebnisse zu erzielen und Fachleute auszubilden... Das Hauptkriterium für die Einschätzung der Arbeit des Parteikomitees eines Forschungsinstituts besteht darin, ob diese elementare Aufgabe zufriedenstellend erfüllt worden ist oder nicht. Nur wenn dies der Fall ist, kann man sagen, daß das Parteikomitee wirklich seiner Pflicht für die Festigung der Diktatur des Proletariats und für den Aufbau des Sozialismus nachgekommen ist. Die Leitung durch das Parteikomitee ist hauptsächlich eine politische Leitung, welche die korrekte politische Orientierung, die Durchführung der Richtlinien, der Prinzipien und der Politik der Partei sichern und die Initiative aller Seiten ins Spiel bringen soll. Die Leitung erfolgt zugleich auch mittels eines Plans. Um die Pläne durchzuführen und die wissenschaftliche Forschung

voranzutreiben, ist es ebenfalls notwendig, die Versorgung der Wissenschaftler und Techniker zu garantieren und ihnen die notwendigen Arbeitsbedingungen zu schaffen. Dies gehört ebenfalls zu den Aufgaben des Parteikomitees... Was die Führung über die fachliche Arbeit auf wissenschaftlichem Gebiet betrifft, so sollten wir Leitern und stellvertretenden Leitern der Forschungsinstitute freie Hand bei ihrer Arbeit lassen. Die Parteikomitees sollten die Fachleute auf Verwaltungsposten - ob sie nun Parteimitglieder sind oder nicht - bei ihrer Arbeit unterstützen und es ihnen ermöglichen, ihre Fähigkeiten voll zu entfalten, damit, entsprechend ihrem Amt, Befugnissen und Verantwortlichkeit sichergestellt sind" (31).

Was in dieser Rede bereits unmißverständlich hervortritt, hat sich in der späteren Praxis noch stärker verdeutlicht - die Tendenz nämlich, Einmischungen von seiten des Parteikomitees auf Fachentscheidungen zu verbieten. Diese Zielrichtung wird übrigens besonders verständlich, wenn man Überlegungen solcher Art vor dem Hintergrund der Kulturrevolution begreift, in deren Verlauf die Allmacht des Politricks ins Unendliche wuchs, während die des Fachmanns zur quantität négligeable geworden war.

Während die Reformkräfte die Rolle der Betriebsparteiorganisationen weitgehend einschränken wollen, fordern orthodoxe Kräfte, daß die betrieblichen Parteikomitees neben ihrer eigentlichen Parteiarbeit auch noch Mitbestimmungsrechte in Fachfragen haben sollen.

An dieser Stelle der Reformen zeigt sich ein neuralgischer Punkt in den Auseinandersetzungen zwischen Reformern und "Konservativen" (oder Reformgegnern), wie es sie der offiziellen Sprachregelung zufolge ja eigentlich gar nicht geben dürfte: In Abschnitt X des ZK-Beschlusses vom 20. Oktober 1984 heißt es ja ausdrücklich, daß man "die Kader und die Volksmassen nicht in 'Reformer' und 'Konservative' einteilen darf, sondern davon überzeugt sein soll, daß die Genossen, die zeitweilig mit der Situation nicht Schritt halten, ihr Verständnis im Zuge der Reformpraxis erhöhen werden". Es sei ihnen gegenüber am Prinzip der "geduldigen Erziehung festzuhalten" (32).

Sowohl politisch wie juristisch ist die Verabschiedung des Betriebsgesetzes auch deshalb von Bedeutung, weil von seiner Inkraftsetzung u.a. das neue Konkursgesetz abhängt. (Näheres unten 2.2.2.4.)

2.2. Die Koordinations- und Netzwerkreform

2.2.1. Die neue Unternehmensvielfalt

Hatte es bis 1978 nur zwei stereotype Betriebsformen, nämlich den Staats- und den Kollektivbetrieb gegeben, so begann sich hier nach 1979 ein neuer vielfältiger Fächer auszubreiten - in Stichworten: Staatsbetrieb, genossenschaftlicher Betrieb, Mischbetrieb, Pachtbetrieb usw.

Hand in Hand mit dieser Pluralisierung begann auch ein bescheidener "sozialistischer Wettbewerb", ein erster Anfang von Wirtschaftswerbung, von öffentlicher Ausschreibung usw.

Ende 1985 gab es in China 4.217.800 eingetragene Industrie- und Handelsunternehmen, die insgesamt 144 Millionen Menschen beschäftigten. 833.400 Unternehmen wurden hierbei vom Staat betrieben, 3.347.400 von Genossenschaften und 36.900 waren Gemeinschaftsunternehmen (binnenwirtschaftliche Joint Ventures), horizontale Wirtschaftsverbindungen u.ä. Wie schnell die Entwicklung hier verlaufen war, zeigt ein Vergleich mit dem Vorjahr. Gegenüber 1984 nämlich hatten sich die Genossenschaftsbetriebe bereits um immerhin 17,6%, diejeniger der Gemeinschaftsunternehmen sogar um 38% erhöht (33).

Mit der Neuordnung soll ein Beitrag zur weiteren Vervollständigung des Marktsystems geleistet werden. Schon heute ist die Führung stolz darauf, daß sich in vielen Städten "Produktionsmittel-, Kapital- und Arbeitskräftemärkte" herausgebildet haben und daß die "Konsumgütermärkte blühen" (34).

2.2.1.1. Staatsbetriebe

Obwohl sich am Eigentumscharakter der volkseigenen Betriebe nichts änderte, blieb bei genauerem Hinsehen auch hier kein Baustein unberührt, nachdem am 10.5.1984 die oben bereits beschriebenen "Vorläufigen Bestimmungen des Staatsrats für die staatlichen Betriebe" ergangen waren, in denen sich die zu reformierenden Strukturen zu einem Zehn-Punkte-Paket verschürt fanden.

2.2.1.2.

Betriebe in Kollektiveigentum

Zu unterscheiden sind hier einerseits landwirtschaftliche Betriebe in Volkskommune-, Produktionsbrigaden- oder Produktionsmannschaftseigentum und andererseits städtische Kollektivbetriebe, die sich ihrerseits wiederum in zwei Kategorien unterteilen lassen, nämlich in "Städtische Geschäftszusammenschlüsse" (wörtl.: kooperative Unternehmen der Werktätigen in Städten und Märkten, zhengzhen laodongzhe hezuo jingying qiye) und in "Städtische Kollektivunternehmen" (zhengzhen jiti suoyou zhi qiye).

Beide Formen sind durch den Staatsrat mit "Regelungen" (guiding) vom 30.4.1983 bzw. vom 14.4.1983 erlassen worden (35).

Beide Betriebsarten gleichen sich darin, daß sie auf freiwilliger Basis zustande kommen, daß sie hauptsächlich auf Dienstleistungen und einfache Güter (Handel, Reparatur, Transport, Verpflegung, Bearbeitung überlassener Materialien nach bestimmten Mustern etc.) gerichtet sind, und daß sie nur kleineren Geschäftsumfang aufweisen; sie unterscheiden sich aber andererseits dadurch voneinander, daß die "Geschäftszusammenschlüsse" eher lose Verbindungen sind, während die "Kollektivunternehmen" einen höheren Integrationsgrad aufweisen und deswegen auch als juristische Personen anerkannt werden.

In Abschnitt 2 des Beschlusses vom 14.4.1983 heißt es erläuternd, daß das Kollektiveigentum (jiti suoyou) ein wichtiger Bestandteil des sozialistischen Wirtschaftssystems sei, das einer bestimmten Anzahl von Personen gehört, die die Verwaltung nach demokratischen Prinzipien innerhalb des gesetzlichen Rahmenwerks gestalten. Jede kollektive Danwei, die einen Gewerbeschein erhalten hat, nimmt die Eigenschaft einer juristischen Person (faren) an (Abschnitt 4). Sie kann den Behörden damit ähnlich gegenüberreten wie eine staatliche Danwei. Die Kollektivunternehmen haben (so Abschnitt 9) Selbstentscheidungsrechte, sei es nun in der Produktion, beim Kapitaleinsatz, bei der Rohmaterialbeschaffung, beim Verkauf der Fertigprodukte, bei der Personalpolitik u.dgl. Sie können auch im Außenhandel selbständig auftreten und dabei nicht nur An- und Verkaufsgeschäfte, sondern auch Kompensationshandel oder aber Lohnveredelung betreiben (Abschnitt 7).

Auf dem Lande wird zwischen Kollektivbetrieben der Volkskommunen, der Produktionsbrigaden und der Produktionsmannschaften unterschieden. Die Volkskommunen wurden, wie bereits im vorigen Abschnitt dieser Serie erwähnt, durch Erlaß vom 4.Mai 1981 zwar nicht aufgehoben, wohl aber ihrer früheren administrativen Funktionen entkleidet und haben jetzt nur noch Holding-Funktionen.

Wie bedeutsam die Kollektivbetriebe sind, geht allein daraus schon hervor, daß 13% des industriellen BPW 1985 durch die ländlichen Kollektivbetriebe erwirtschaftet wurden (36). Für die städtischen Kollektivbetriebe sind dem Autor zwar keine entsprechenden Angaben bekannt, doch würde es nicht verwundern, wenn sie mit den ländlichen Kollektiven inzwischen gleichgezogen wären.

1986 gab es in China 283.000 kollektive Wirtschaftseinheiten mit 3,45 Millionen Beschäftigten (37).

2.2.1.3.

Privatbetriebe

Ein gegenüber den bisherigen Verhältnissen revolutionärer Schritt erfolgte am 7.Juli 1981, als der Staatsrat "Regelungen" erließ, die unter einem recht harmlos klingenden Titel ergingen, nämlich "Einige Regeln politischen Charakters über die nichtbäuerliche Individualwirtschaft in den Städten und Märkten" (38).

In der Praxis freilich waren diese "nichtbäuerlichen Privatunternehmen" (feinongye geti jingji qiye) bereits 1979 ins Kraut geschossen, und zwar vor allem im Bereich des Dienstleistungs- und Gaststättengewerbes. Hier bestand in der Tat ein riesiger Nachholbedarf: Hatte es 1953 in Beijing beispielsweise noch 14.000 Gaststätten gegeben, so waren es am Ende der Kulturrevolution nur noch 600 gewesen - eine Folge des Wegfalls des Privatunternehmertums.

Mit der Duldung der Wiederaufnahme von Privatunternehmen sollte übrigens nicht nur die Wirtschaft als Ganzes belebt, sondern auch das Problem der leidigen Arbeitslosigkeit angegangen werden. Aus diesem Grunde auch waren, erstmals seit der Kulturrevolution, bereits im Oktober 1979 vom städtischen "Büro für Handel und Industrie" 300 private Unternehmen für Handwerk und Dienstleistungen zugelassen worden (39). In ganz

China gab es Mitte August 1980 bereits wieder rd. 250.000 Privatunternehmen (40).

In den Bestimmungen vom 7.7.1981, die übrigens auch in der *Volkszeitung* (41) kommentiert wurden, heißt es, daß die "individuelle Wirtschaft" (geti jingji) eine "notwendige Ergänzung" (biyao buchong) der Staats- und Kollektivwirtschaft sei. Ausdrücklich wird ferner festgestellt, daß Privatunternehmer "sozialistische Arbeiter" seien. Das Eigentum an ihren Betrieben stehe unter gesetzlichem Schutz. Die Unternehmen sollten die üblichen Steuern zahlen, doch sei es andererseits niemandem erlaubt, zusätzliche Gebühren unter welchem Vorwand auch immer zu kassieren. Andererseits dürften sich die Privatbetriebe freilich auch nicht an Spekulationen oder an illegaler Profitmacherei und Preistreiberei beteiligen.

Zum Geschäftsumfang gehörten alle Arten von Kleinindustrie, Einzelhandel, Getränke- und Nahrungsmittelherstellung, Dienstleistungen, Reparaturen, halbmotorisierter Transport, Hausreparatur- und Erneuerungsgewerke und andere Unternehmen, an denen Mangel bestehe.

Vor Geschäftseröffnung müsse von den zuständigen Behörden eine Lizenz eingeholt werden. In Abschnitt 5 ist davon die Rede, daß ein Privatbetrieb zwei "Gehilfen" (bangshou) und zwei bis drei, höchstens aber fünf Lehrlinge (xuetu) einstellen dürften - also immerhin bereits sieben Angestellte! Vorher hatten Betriebe dieser Art nur Familienmitglieder beschäftigen dürfen. Im übrigen gibt es noch eine Reihe von technischen Regelungen, so z.B. über die Ladenfront, über die Gestaltung der Eingänge, aber auch über Warenzuteilung und über Nichteinmischung der Behörden.

Eine besonders wichtige Rolle im Zusammenhang mit den Privatunternehmen spielt der "Tertiärsektor" (di san chanye). Über diesen Begriff ist bereits im VI. Teil dieser Serie berichtet worden.

Die Privatbetriebe hatten sich schon vor der offiziellen Absegnung durch den Staatsrat zahlreiche Diskriminierungen gefallen lassen müssen. Geklagt wurde u.a. über die "drei Zuviel", nämlich zu viele Lizenzen, zu viele Kosten und zu viele unübersichtliche Regelungen.

Z.T. mußten Privatbetriebe Rohmaterialien teurer bezahlen als andere Betriebe - und z.T. auch höhere Steuern und "Sondergebühren". Unter einer solchen Fehlbehandlung hatten im übrigen aber auch Kollektivbetriebe zu leiden (Einzelheiten dazu in: C.a., November 1980, Ü 66).

Häufig gingen beispielsweise Verwaltungskader gegen die z.T. gutverdienenden Familienbetriebe entweder mit Schikanen vor oder aber nisteten sich dort als Parasiten ein, indem sie beispielsweise in privat betriebenen Restaurants große Rechnungen machten, ohne auch nur einen Augenblick an das Zahlen zu denken. Andere Kader erledigten das "Konkurrenzproblem" zwischen staatlichen und privaten Betrieben einfach dadurch, daß sie die Einrichtung des privaten Wettbewerbers zertrümmern ließen (42).

Ein privates Bauholztransportunternehmen in der Provinz Sichuan wurde bei der Durchführung eines bestimmten Projekts mit nicht weniger als elf Gebühren belastet, die von den Bewertungskosten für den staatlichen Verkäufer über Verspätungskosten und obskure "Straßenbau- sowie Dienstleistungsgebühren" bis hin zu "Aufforstungsgebühren" reichten. Die Folge waren Verluste und hohe Verschuldung des Unternehmers (43).

Wenn sich die Führung trotz aller Bedenken und vor allem trotz des marxistischen Caveats, daß nämlich Privatunternehmertum im Nu zur Pflanzstätte "kleinbürgerlichen Denkens" werde, zu der neuen Regelung durchrang, so nicht zuletzt aus Gründen der Arbeitsplatzpolitik.

Während nämlich Kollektivbetriebe im Durchschnitt rd. 2.000 Yuan an Investitionen benötigen, um einen Arbeitsplatz zu schaffen, und staatliche Betriebe dabei im allgemeinen sogar auf 9.000 bis 10.000 Yuan kommen (44), kosten auf der anderen Seite Arbeitsplätze in Privatbetrieben die öffentliche Hand so gut wie nichts.

Darüber hinaus fand die *Volkszeitung* (45) aber auch noch weitere Rechtfertigungen: Es handle sich beim Individualbetrieb nicht einfach um "kapitalistische Warenwirtschaft", sondern um "kleine Warenwirtschaft". Beide seien ihrem Wesen nach grundlegend verschieden: Zunächst einmal sei die Zahl

der erlaubten Angestellten äußerst niedrig; auch werde angesichts des sozialistischen Grundcharakters der chinesischen Gesellschaft eine Ausbeutung dieser Angestellten verhindert; des weiteren arbeite der Meister eigenhändig im Betrieb mit und habe die Pflicht, Lehrlingen sein Können weiterzuvermitteln; zwischen beiden Seiten bestehe schließlich auch noch ein Vertrag, in dem die Arbeitszeit, das Ausbildungsverhältnis und die Entlohnung genau fixiert seien. Die Formulierung des Vertrags müsse sicherheitshalber vom örtlichen Industrie- und Handelsverwaltungsamt geprüft und gebilligt werden.

In "kapitalistischen" Betrieben nehme demgegenüber der Unternehmer nicht an der Produktionsarbeit teil und entreiße den Arbeitern überdies die Früchte ihres Wirkens (sic!). Gewiß dürfe man die Warnung Lenins nie in den Wind schlagen, daß die Kleinproduktion unausgesetzt, täglich, stündlich, elementar und massenweise Kapitalismus und Bourgeoisie erzeuge. Doch stamme dieser Satz Lenins aus dem Jahre 1920, als nämlich in der Sowjetunion noch immer die Privatwirtschaft vorherrschend war! Die Situation Chinas in den achtziger Jahren sei demgegenüber eine völlig andere als die der Sowjetunion zu Anfang der zwanziger Jahre! Hier in China dominiere die staatseigene und die Kollektivwirtschaft, so daß dem Individualbetrieb am Ende, wie gesagt, nur eine Ergänzungsfunktion zukomme. Ein sozialistisches Land brauche sich bei Gott nicht vor einem Schuhmacher zu fürchten!

An einer anderen Stelle (46) heißt es freilich, daß die Beschäftigung von mehr als zwei Angestellten zwar eine "winzige Ausbeutung" (weixi boxue) sei, die aber - gegenüber dem so wohltuenden Produktions- und Arbeitsplatzvorteil - kaum ins Gewicht falle!

Daß mit der Wiederzulassung des Privatbetriebs eine Goldader angestoßen worden ist, beweisen einige Erfolgszahlen. Ende 1986 beispielsweise belief sich die Zahl der Privatbetriebe in Stadt und Land bereits auf 12,11 Mio. mit einem gesamten Geschäftsvolumen (1986) von 91,42 Mrd. Yuan (= 24,6 Mrd. US\$) - 21,8% mehr als 1985! Dieser Umsatz entsprach immerhin einem Anteil von 11,8% am gesamten Einzelhandelsumsatz der Volkswirtschaft i.J. 1986! 12% der Privatbetriebe waren in der Indu-

strie, 8% im Transportwesen, 0,4% im Baugewerbe, 53,1% im Handel, 10,3% in der Gastronomie, 6% im Nebengewerbe und 7,2% im Reparaturbereich tätig (47).

2.2.1.4.

Mischbetriebe: "Horizontale wirtschaftliche Verbindungen"

Für das Privatunternehmertum lassen sich zwar viele gute Argumente finden; recht wohl scheint den Reformern allerdings trotzdem nicht zu sein, und sie versuchen deshalb, die Vorteile des Einzelbetriebs mit der Orthodoxie des volkseigenen oder kollektiveigenen Betriebs zu verbinden und die "Privatwirtschaft auf die Bahn der kooperativen Bewirtschaftung oder der gemischten privat-staatlichen Bewirtschaftung mit staatlicher Kapitalbeteiligung zu lenken" (48).

Was dabei herauskommt, sind die in der offiziellen Propaganda so häufig gerühmten "horizontalen wirtschaftlichen Verbindungen": hengxiang jingji lianhe. "Einstweilige Regelungen" über die Förderung solcher Zusammenschlüsse waren bereits am 1. Juli 1980 erlassen (49) und sind durch die Regelungen (guiding) des Staatsrats vom 23.3.1986 novelliert worden (50).

Ihren Strukturgesetzen folgend neigen chinesische Organisationen zur Vertikalität, d.h., es bilden sich unzählige "Fahrstühle" nebeneinander, die ohne Querverbindung von der Spitze bis zum Keller durchgehen. Diese Vertikaltendenz ist im Zusammenhang mit der japanischen Gesellschaft in überzeugender Weise von der Soziologin Nakane Chie (51) dargestellt worden, gilt analog aber auch für die hier ähnlich gelagerte chinesische Gesellschaft. Der Herausbildung horizontaler Verbindungen, die wirtschaftlich höchst sinnvoll wären, stehen m.a.W. fast unüberwindliche Hindernisse entgegen. Wirtschaftliche Hoffnungen lassen den Versuch jedoch wünschenswert erscheinen, um vor allem, wie es bereits in der Regelung von 1980 heißt, die "regionalen Blockaden" (fengxiao) und behördliche Grenzen (fenge) zu "zerschlagen" (dapo). Gleichzeitig ermöglichten Horizontalverbindungen, wie es heißt, die industrielle Reorganisation durch "spezialisierte Zusammenarbeit" (zhuanyehua xiezuo) und die Vermeidung so schlimmer Praktiken wie "Klein verdrängt Groß" (xiao ji da), "Fabriken werden doppelt gebaut" (zhongfu jian chang) und "blinder Produktion" (mangmu shengchan).

Wirtschaftliche Verbindungen seien im allgemeinen von unten nach oben aufzubauen, doch könne ausnahmsweise auch umgekehrt verfahren werden. Wirtschaftliche Verbindungen sollten sich nicht durch Territorial- und Fachbereichsgrenzen, aber auch nicht durch die Verschiedenheit von Eigentum (privat, kollektiv, staatlich) behindern lassen. Entscheidend müsse letztlich immer die wirtschaftliche Effizienz und damit der Nutzen für die gesamte Volkswirtschaft bleiben. Auch bei der Beschaffung von Rohmaterialien sollten nach Möglichkeit direkte Beschaffungsbeziehungen hergestellt werden, ohne daß erst die staatlichen Verteilungsorgane einzuschalten sind.

Das führende Unternehmen innerhalb einer solchen Verbindung wird "Drachenkopf" (longtou) genannt (52).

Verbindungen sind also herzustellen zwischen Produktionsunternehmen und Forschungseinheiten, zwischen Zivil- und Militärbetrieben, zwischen industriellen, landwirtschaftlichen und dienstleistungswirtschaftlichen Einheiten, zwischen Produktions- und Transportbetrieben sowie zwischen Rohmaterialerzeugern und -bearbeitern.

Stets ist der Grundsatz der Freiwilligkeit zu achten. Die Behörden dürfen zusammenschlußwillige Betriebe lediglich unterstützen und ermuntern, sich in ihre Geschäfte jedoch nicht einmischen. Auch die Planungs-, Kreditgewährungs- und Steuerzahlungsmechanismen sind so auszurichten, daß der Verbindungsgedanke gefördert wird.

In den Regelungen von 1980 heißt es, daß die Verbindungen einen "Verbindungsausschuß" (lianhe weiyuanhui) errichten sollten, und daß die Einzelheiten der Zusammenarbeit durch vertragliche Vereinbarungen festzulegen seien.

Im Gefolge dieser Regelungen gab es bereits 1984 rd. 1.000 solcher Mischbetriebe - dies waren 0,23% aller (damals 430.000) Industriebetriebe Chinas; die Zahl der Beschäftigten in solchen Verbindungen belief sich auf 370.000 (= 0,3% aller 118,9 Millionen Industriearbeiter); der Produktionswert der Mischbetriebe erreichte (ebenfalls 1984) 8,6 Mrd. Yuan (= 1,2% des Bruttoproduktionswerts der Gesamtindustrie des Landes in Höhe von 703 Mrd. Yuan) (53).

Ende 1986 schließlich gab es sogar "über 10.000 Produktions- und Forschungsgemeinschaften"; ferner waren Koordinationsnetze entstanden, die sich bereits über zwanzig Provinzen und Städte ausgedehnt und damit den bisher so eifersüchtig gehüteten administrativen Zuständigkeitsbereich überschritten hatten (54).

Mischbetriebe erfolgen zwischen staatlichen, kollektiven und privaten Unternehmen.

Zum Trustkonzept vgl. unten 2.2.1.5.2.

2.2.1.5.

Experimente mit dem "Pacht-, Trust- und Aktiensystem"

2.2.1.5.1.

Verpachtung von Staatsbetrieben
Eingebürgert hat sich inzwischen die Gewohnheit, staatliche Unternehmen an Einzelpersonen oder an Kollektive zu verpachten - ein weiteres Phänomen der Flexibilisierung, ja "Aufweichung" der ursprünglich so starren Eigentumsfronten.

Nach Angabe der *Volkszeitung* (55) sind in der Hauptstadt Beijing bis Mitte 1986 "Tausende" von staatlichen Friseurläden, Reparaturwerkstätten und Restaurants auf diese Weise in private Verfügung übergegangen. Die neue Praktik ziele, wie es heißt, darauf ab, die Initiative der "Werk tätigen im Dienstleistungsbereich" zur Geltung zu bringen und nicht zuletzt auch das System der "Eisernen Reisschüssel" zu zerschlagen. Die *Wirtschaftszeitung* spricht davon, daß Ende 1986 bereits über 60.000 staatseigene Geschäfte im ganzen Land verpachtet worden seien (56).

In der Regel fördern, wie die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, solche Überlassungen an Privat bessere wirtschaftliche Resultate. Da von den 430.000 staatlichen Industrieunternehmen nur etwa 6.400 als "große und mittlere Betriebe" gelten, besteht ein riesiges Potential für weitere Verpachtungen, die, wohlgemerkt, nicht mit Eigentumsüberlassung verwechselt werden dürfen.

Das erste Verpachtungsexperiment wurde im Januar 1982 in der Stadt Taiyuan gestartet, wo ein Bauer, der als Gelegenheitsarbeiter in der Stadt arbeitete, mit einem dortigen staatlichen Kupferverarbeitungsbetrieb einen Vertrag über die Be-

wirtschaftung einer Werkstätte für Industriesilizium abschloß. Dieser Werkteil hatte bis dahin nur mit Verlusten gearbeitet, doch kurze Zeit später war er bereits in den schwarzen Zahlen! In dem so segenreichen Pachtvertrag war vereinbart worden, daß das Eigentumsrecht an allen Ausrüstungen und Anlagen der Werkstätte zwar bei der Fabrik - als dem Verpächter - verbleiben sollte. Der Pächter sollte aber das Recht auf die Leitung der Produktion sowie auf den Ankauf von Rohstoffen erhalten; er sollte ferner für die Produktionsmenge, für die Selbstkosten und die Qualität der Produkte verantwortlich sein und auch den Absatz betreiben dürfen.

Das neue Privatmanagement erzielte unter Ausnutzung dieser Vorgaben bereits nach zwölf Monaten den ersten Gewinn. Ende 1985, also vier Jahre nach Abschluß des Pachtvertrages, belief sich die Gesamtgewinnsumme bereits auf 4,18 Mio. Yuan.

Auch in anderen Städten wurde experimentiert, so z.B. im zentralchinesischen Wuhan, wo bis Ende 1986 bereits 35 kleine oder mittelgroße staatseigene Industriebetriebe, die vorher mit Verlust oder mit nur geringem Gewinn gearbeitet hatten, an Einzelpersonen verpachtet wurden.

In den acht Beijinger Randbezirken sind bis Ende 1986 sogar 1.288 von insgesamt 3.300 Betrieben und Geschäften im Dienstleistungs- und Versorgungsbereich verpachtet worden. Nach den Statistiken war der Gewinn dieser Betriebe im Oktober 1986 gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres, in dem die Verträge abgeschlossen worden waren, um durchschnittlich 51,2% und die Monatslöhne der Angestellten um 41,2% gestiegen (57).

Die neue Verpachtungsmethode gilt inzwischen als eine Art Allheilmittel für die "Aktivierung" von Betrieben, vor allem was die sechs Bereiche der Beschaffung von Arbeitsplätzen, Geldmitteln und Rohmaterialien sowie die Produktion, Versorgung und den Absatz angeht.

Die neue Verpachtungspraxis ist eine weitere Konsequenz aus dem ZK-Beschluß vom Oktober 1984, in dem u.a. festgestellt worden war, daß nach der marxistischen Theorie Eigentums- und Bewirtschaftungsrecht durchaus voneinander ge-

trennt werden können, wenn dies der Dynamik und Effizienz eines Betriebs zugute kommt.

In den Fachbetrieben werden die von den Pächtern und der Belegschaft erwirtschafteten Gewinne, abzüglich jenes Teils, der in Form der Pachtgebühren an den Staat abzuliefern ist, unter Pächtern und Belegschaft aufgeteilt, womit sowohl den Interessen der Belegschaft als auch denen des Betriebs gedient ist.

In der "Feudalgesellschaft" heißt es, seien die Verpächter Gutsbesitzer, das Pachtobjekt ein Stück Boden und die Pächter Bauern gewesen; in der kapitalistischen Gesellschaft habe es sich beim Verpächter um einen Kapitalisten, beim Pachtobjekt um Produktionsanlagen und beim Pächter um andere Kapitalisten gehandelt. Im sozialistischen China sei es demgegenüber der Staat, der als Verpächter auftritt, während die Pächter Werkstätige - und zugleich "Herren des Landes und der Betriebe" - seien.

Und weiter heißt es, daß das Wesen einer Gesellschaft hauptsächlich von der Art des Eigentums an den Produktionsmitteln und der Verteilungsform bestimmt werde (58). Freilich muß man hier sofort fragen, ob das "Volkseigentum" wirklich noch Eigentum des (daran partizipierenden!) Volkes ist, wenn es über viele Jahre der freien Disposition eines durchaus auf privaten Gewinn bedachten Individuums überlassen wird.

Auch in der nordöstlichen Industriemetropole Shenyang hat sich das Pachtsystem, wie die *Volkszeitung* (59) hervorhebt, höchst vielversprechend entwickelt. Hier seien ebenfalls ursprünglich verlustbringende Staatsbetriebe in gewinnträchtige Pachtbetriebe umgewandelt worden. Zwischen dem 1. Halbjahr 1984 und Ende 1986 habe sich der Gewinn aller 248 Pachtbetriebe verdreizehnfacht, die Prämien der Arbeiter seien um 50% angestiegen und außerdem habe der Staat zweimal so viel Steuern einziehen können wie vorher.

2.2.1.5.2.

Das Trust(Tuolasi)-Konzept

Oben war bereits von Mischbetrieben, "horizontalen Wirtschaftsvereinigungen", "Verbindungsausschüssen", "Drachenköpfen" sowie von der Horizontalisierungsproblematik die Rede gewesen (2.2.1.4.).

Solche Mischbetriebe können sich zu mächtigen Kombinatentwickeln. Schon zu Beginn der sechziger Jahre hatte es rd. ein Dutzend landesweit organisierter Trusts (tuolasi) gegeben, so z.B. die Aluminiumgesellschaft, die China-Tabakgesellschaft, die China-Gummigesellschaft u.dgl. Die Aluminiumgesellschaft war durch den Zusammenschluß von fünf Betrieben entstanden. Durch diese Kombination konnten mehr als 115 Verwaltungsorgane abgeschafft und über 5.000 Arbeiter entlassen werden, ohne daß die Produktion litt - im Gegenteil: angeblich ist die Arbeitsproduktivität durch den Zusammenschluß bis zum Vorabend der Kulturrevolution auf 37% gestiegen. Die Linken führten gegen das vor allem von Liu Shaoqi verteidigte Trustkonzept den Vorwurf ins Feld, daß solche Kombinate eine große Mauer zwischen Partei und der Administration aufrichteten (60).

Mit dem Beginn der Reformen wurden, und zwar nach dem Vorbild eines Belgrader Agro-Industrie-Kombinats, seit Mitte 1980 landwirtschaftliche und industrielle Betriebe zu Joint Ventures zusammengelegt, die sowohl die Produktion als auch die Weiterverarbeitung und den Absatz unter einem Dach ermöglichen sollten. Vorher hatten die Staatsfarmen nur Produkte anbauen, sie jedoch nicht weiterverarbeiten oder gar absetzen dürfen. Dadurch waren die Zuständigkeiten zersplittert und die Vertriebswege ins Unendliche verlängert worden (61).

Die Gründung innerchinesischer Gemeinschaftsbetriebe ging parallel zum Aufbau chinesisch-ausländischer Joint Ventures, die durch das entsprechende Gesetz vom Juli 1979 ermöglicht worden waren.

So wurden beispielsweise im Januar 1980 Verträge zur Gründung von vier gemeinsamen Textilbetrieben zwischen einer Beijinger Baumwolltextilfabrik und einer Anzahl ländlicher Volkskommunen sowie Staatsgüter im Beijinger Stadtgebiet geschlossen. Die landwirtschaftlichen Einheiten sollten ihren Anteil von 40% in Form von Boden sowie durch Errichtung von Werk-, Verwaltungs- und Wohngebäuden einbringen, während die Textilfabrik mit 60%, und zwar in Form von Maschinen und Anlagen, beteiligt war (62).

Besonders ausführlich ist die Organisation der gesamtstaatlichen Seidengesellschaft geregelt (63).

Zu den Hauptkristallisationspunkten der nationalen Konzernpolitik gehören die Schiffbau- und die Automobilindustrie. Ganz in diesem Sinne wurde beispielsweise am 7.2.1982 die neue Dachgesellschaft für die chinesische Automobilindustrie, nämlich die China Automotive Industry Corp. (CAIC), gegründet, unter deren Leitung sich rd. 150 Kfz- und Zulieferfirmen nach gesamtnationalen Gesichtspunkten reorganisierten. Die CAIC versuchte es zunächst mit der Bildung von Untergruppen, wobei jeweils eine größere Kfz-Fabrik den "Drachenkopf" abgeben sollte. U.a. war die CAIC auch einer der Partner bei der Bildung des bekannten Joint Ventures mit den VW-Werken (64).

Wie diese Ausführungen bereits erkennen lassen, sollen durch die neue Mischbetriebsgesetzgebung horizontale Wirtschaftsverbindungen nicht nur zwischen einzelnen Betrieben, sondern zwischen ganzen Regionen entstehen. So wurde beispielsweise auf einer intraregionalen Tagung im November 1981 zwischen den Provinzen Hebei, Shanxi, Innere Mongolei, Beijing und Tianjin eine Kooperation bei 158 Projekten vereinbart, die im Bereich der Milchwirtschaft, der Nahrungsmittelindustrie, der Holzindustrie u.dgl. stattfinden soll, wobei die unterschiedlichsten Kooperationsformen, vom Kompensationshandel über Joint Ventures bis hin zur Erledigung oder Vergabe gemeinsamer Veredelungsaufträge vorgesehen waren (65).

Im April 1983 wurde die "Chinesische Integrierte Gesellschaft für Unternehmen der Volkskommunen und Produktionsbrigaden" gegründet, die alle bis dahin entstandenen rd. 1,3 Mio. landwirtschaftlichen Betriebe mit Informationen und fachkundigem Personal versorgen sollte (66).

2.2.1.5.3. Kapitalbeschaffung durch Schuldverschreibungen und Aktien

Eines der Hauptprobleme, mit dem sich jedes Dritt-Welt-Land herumzuschlagen hat, ist der Mangel an Investitionskapital. Will man nicht den "südamerikanischen" Weg gehen und eine existenzgefährdende Verschuldung gegenüber dem Ausland in Kauf nehmen, so bleibt am Ende nichts anderes übrig, als alle verfügbaren Quellen der Binnenwirtschaft anzuzapfen und die daraus gewonnenen Gelder an die Entwicklungsschwerpunkte heran-

zuleiten, die entweder bei der Landwirtschaft oder - zumeist - bei der Industrie, und hier wiederum bei der Schwerindustrie (sog. "Schlüsselprojekte") liegen.

Die VR China hat statt dessen fast drei Jahrzehnte lang einen höchst einseitigen Weg beschritten, indem sie der Landwirtschaft die Rolle der Melkkuh und der Schwerindustrie die Rolle des Dauerempfängers zuwies. Spätestens seit dem "Proportionalisierungs"-Beschluss der Reformer, der ja mehr Gleichgewicht zwischen Landwirtschaft, Leicht- und Schwerindustrie herstellen sollte, schien dieser Weg nicht länger gangbar.

Ein Ausweg war gefragt. Doch in welcher Richtung?

Eine Volkswirtschaft, die Kapital braucht und ihre Fachleute mit der Wünschelrute ausschickt, wird sehr bald auf eine Riesenquelle stoßen, die anzupapfen freilich viel ideologisches Kopfzerbrechen bereitet - nämlich die Privatersparnisse, die sich in den Haushalten angehäuft haben, weil der vorhandenen Geldmenge bisher noch keine ausreichende Güterangebotsmenge gegenübergetreten ist.

Da private Ersparnisse nach Art.13 der Verfassung von 1982 expressis verbis geschützt sind, bleibt eigentlich nur, will man die Schätze heben, der Weg der Wertpapierausgabe.

Die Reformer hatten bereits die Kreditmechanismen weiterentwickelt, die Kanäle für den Geldumlauf erweitert und im Ausland Geld aufgenommen; sollten sie nun nicht auch noch einen weiteren Schritt tun, nämlich Aktien und Schuldscheine zur weiteren Erschließung des Geldmarktes ausgeben und damit zusätzliche außeretatmäßige Geldmittel erschließen?

Angesichts der Ausweitung der betrieblichen Selbstentscheidungsbefugnisse erschien es eigentlich nur logisch, diese Betriebe künftig auch selbst Geld schöpfen zu lassen und sie nicht mehr auf die altmodische Methode zu verweisen, sich ihre Geldmittel doch bitte allein über die wenigen Spezialbanken zu beschaffen!

Es ist bezeichnend für die chinesische Politik, daß auch hier zu nächst einmal die Dörfer mit gutem Beispiel vorangingen. Bereits Ende 1984 hatten die Bauern bei den

Versorgungs- und Absatzgenossenschaften immerhin schon 1,35 Mrd.Yuan gezeichnet. Insgesamt besaßen damit 90% der 180 Mio. Bauernhaushalte Anteile an den rd. 35.000 Versorgungs- und Absatzgenossenschaften, die ja, wie in Teil VI ausgeführt, lange Zeit nicht mehr genossenschaftlichen, sondern de facto bereits staatlichen Charakters gewesen und die erst nach Beginn der Reformen wieder in Genossenschaften umgebildet worden waren. Diese Zurückverwandlung mit Hilfe des Verkaufs von Anteilen hatte Anfang 1982 begonnen (67).

Als die Anteilsdiskussion schließlich auch auf die Städte übergriff, bildeten sich schnell drei verschiedene Denkschulen heraus, von denen die eine den Privatanleger zum Hauptanteilsnehmer machen wollte, während die konservative Gegenrichtung nach wie vor ausschließlich den Staat gern in dieser Führungsrolle gesehen hätte, wobei Hauptaufkäufer der Aktien staatliche Betriebe oder aber Einheiten der Armee sein müßten. Eine Zwischenposition wurde von den Verfechtern der dritten Richtung bezogen, die das betriebliche Wertpapier/Aktien-Kapital am liebsten in den Händen der jeweiligen Betriebsangehörigen gesehen hätten (68).

In einem Beschluß des Staatsrats vom 8.1.1982, durch den die Begebung einer Staatsanleihe in Höhe von 4 Mrd.Yuan festgelegt wurde, tauchte erstmals die Klausel auf, daß nicht nur Staats- und kollektiveigene Betriebe sowie Massenorganisationen und VBA-Danweis etc. Anleihen erwerben könnten, sondern auch Privatpersonen (69).

Auch sonst vollzogen sich die Entwicklungen bezeichnenderweise wieder einmal ohne gesetzliche Regelungen. Einerseits hatte dies den Vorteil, daß frei experimentiert werden konnte, zum andern freilich war dies ein unkalkuliertes Spiel mit dem Feuer (70). Die neuen Entwicklungen wurden nicht aktiv durch gesetzliche Maßnahmen gelenkt, sondern auf mehr oder weniger passivem Weg, nämlich durch Lockerung bisheriger politischer Restriktionen angeregt. In diesem rechtlichen Freiraum entstanden im Nu zahlreiche Unternehmen höchst zweifelhafter Art - "Scheingesellschaften" und "Chamäleons" (71) - aber auch solide Konstruktionen wie die am 28.Juli 1984 gegründete erste Beijinger Aktien-

gesellschaft, die Tianqiao AG, die durch den Zusammenschluß staats-eigener, kollektiver und privater Unternehmen im Qianmen-Gebiet zustande kam, und zwar unter Federführung des Tianqiao-Warenhauses. Um sich eine leistungsfähige Infrastruktur, vor allem zwei gemeinsame Lagerhäuser verschaffen und um die Gehälter der Arbeiter und Angestellten interessanter gestalten zu können, gab die neue AG über die Beijinger Industrie- und Handelsbank Aktien mit einem Gesamtwert von 3 Mio. Yuan aus, die innerhalb von sechs Tagen vergriffen waren.

Käufer waren hierbei sowohl staats-eigene Einheiten (u.a. das Sichuaner Wärmekraftwerk und eine Bürobearbeitungsstelle des VBA-Eisenbahnbüros) als auch Betriebsangehörige der AG. Von Privatanlegern war in diesem Zusammenhang noch nicht die Rede (72).

Wie innovativ solche Betriebsinitiativen wirken können, bewies nicht nur der Gründungsvorgang, sondern auch die Geschäftsführung der neuen AG: Die Entlohnung erfolgt dort streng nach Leistungskriterien - sprich Prämien, die zusätzlich zum Grundlohn gezahlt werden. Die nach Entrichtung der Steuern verbleibenden Gewinne gehen in den AG-Fonds ein und werden reinvestiert. Außerdem hat die AG von vornherein auf staatliche Subventionen im Falle von Verlusten verzichtet. Des weiteren hat sie inzwischen ihre eigenen Versorgungs- und Absatzkanäle aufgebaut und ihre Geschäfte mit Hilfe von Verträgen auf verschiedene Regionen und Branchen ausgedehnt. Zwischen 1984 und 1986 hat sie Beziehungen mit über 300 Produktions- und Handelseinheiten in 22 Provinzen und Städten aufgenommen. Um ihre Konkurrenzfähigkeit zu erhöhen, hat sie des weiteren langfristige Verträge mit Produzenten bekannter Markenartikel geschlossen. Außerdem hat sie zusammen mit einem Cantoner Warenhaus eine Importwarenabteilung gegründet, in die beide Seiten jeweils 1 Mio. Yuan investiert haben, um so den chinesischen Markt mit Einfuhrerzeugnissen zu versorgen. Hier ist m.a.W. viel Dynamik im Geschehen! Wer wollte diesen Vorwärtsdrang in der etwas bürokratisch verschlafenen Landschaft der chinesischen Volkswirtschaft schon gleich wieder bremsen!?

Am Beispiel der Tianqiaoner AG wird deutlich, daß es in China bereits einen rudimentären "sozialistischen Kapitalmarkt" gibt, dessen Fonds nicht nur, wie bisher, aus einer einzigen Quelle, sondern aus gleich vier Kanälen kommen, nämlich dem (herkömmlichen) Allokationskanal, der durch staatliche Zuschüsse versorgt wird, ferner dem Banken-Kanal, der z.T. über private Sparguthaben gespeist wird, drittens dem Sozialfonds-Kanal, in dem sich (zeitweise disponible) Gelder für soziale Rücklagen sammeln, und viertens dem Auslands-Kanal, über dessen rechtliche Ausgestaltung an späterer Stelle noch zu handeln ist (73).

Neben einem Produktionsmittel- und einem Arbeitsmarkt entsteht also inzwischen auch ein "sozialistischer Kapitalmarkt", der sich angeblich durch drei wichtige Kriterien vom "kapitalistischen Kapitalmarkt" unterscheidet, nämlich durch die Dominanz staatlicher Finanzinstitutionen, durch die Beteiligung von Personen, die von ihrer Hände Arbeit (und nicht von Zinsen) leben, und durch weitgehende Unabhängigkeit des nationalen vom Welt-Kapitalmarkt.

Erhebliches ideologisches Kopfzerbrechen bereitet die Eigentumsfrage. Wird nämlich durch die Vergabe von Wertpapieren am Ende nicht das staatliche oder kollektive Eigentum "klammheimlich" reprivatisiert?

Wie kann sichergestellt werden, daß trotz der Ausgabe von Aktien an Privatpersonen die staatliche Kontrolle erhalten bleibt? Theoretisch, heißt es heute (74), sollten die von der Regierung kontrollierten Aktien zwar über 51% des Kapitals ausmachen; doch genügen in der Praxis "im allgemeinen" ein Drittel, zwei Fünftel oder sogar noch etwas weniger, um angesichts der weiten Streuung der Aktien am Ende doch noch die Regierungskontrolle zu gewährleisten. Allerdings müsse die Regierung in den wirtschaftsstrategischen Branchen und Betrieben die Aktienmehrheit behalten!

All diese Fragen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch in der Diskussion und sollen eines Tages Gegenstand von Gesetzen und Staatsrats-"Regelungen" werden! Eine besonders "heiße Frage" bleibt dabei der Höchstanteil von Privatpersonen am Aktienbesitz.

In der offiziellen Propaganda wird diese Frage entweder nicht zur Kenntnis genommen oder aber mit schönen Worten heruntergeredet, indem es beispielsweise heißt, daß über die Aktienwirtschaft privates Kapital direkt in soziales Kapital verwandelt werde oder aber daß das Wesen des öffentlichen Eigentums in der direkten Verbindung zwischen Produzenten und Produktionsmitteln liege.

Am Ende freilich kann man nicht leugnen, daß Aktiengesellschaften - vor allem dann, wenn die Wertpapiere von Privatleuten erworben werden - nicht mehr recht im Eigentum des "ganzen Volkes" stehen, daß es also zu einem Widerspruch zwischen dem Aktiensystem (gufen zhi) und dem System des öffentlichen Eigentums (gongyou zhi) kommt (75).

Dieser Argumentation kann man freilich wieder entgegenhalten, daß man unterscheiden müsse zwischen Eigentum und Verfügungs(Geschäftsführungs)-Gewalt. Die Duplik darauf lautet, daß, wenn die Privatisierungstendenz anhält, auch die letzten staatlichen Stützpfeiler unterspült würden: Immerhin gibt es bis jetzt noch den traditionellen staatlichen Allokationsweg und den mit Hilfe der Wertpapiere neugeschaffenen Kapitalbesorgungsweg. Je stärker aber der letztere praktiziert wird, desto stärker müsse sich die traditionelle Methode ebenfalls an Marktgesichtspunkten ausrichten.

Die Explosivität der ideologischen Auseinandersetzungen, die gerade mit der neuen Wertpapierpraxis zusammenhängt, kann hier nur angedeutet, jedoch nicht im Detail erläutert werden. Wichtiger ist hier vielmehr die rechtliche Ausgestaltung, die bereits konkrete Formen anzunehmen beginnt.

Am 7. März 1987 nämlich gab der Staatsrat "Einweilige Regeln für die Verwaltung von Unternehmensschuldschreibungen" (qiye zhaiquan) heraus (76), die in 30 Paragraphen (Abschnitt 1, §§ 1-4: Allgemeines, Abschnitt 2, §§ 5-11: Unternehmensschuldschreibungen, Abschnitt 3, §§ 12-24: Kontrolle der Unternehmensschuldschreibungen, Abschnitt 4, §§ 25-28: Sanktionen und Abschnitt 5, §§ 29, 30: Ergänzendes) Einzelheiten bringen.

In § 1 heißt es, daß die Bestimmungen erlassen worden seien, um die Kontrolle über die Schuldverschreibungen zu verstärken, einem rationalen Kapitalfluß Führung zu geben, effektiv von ungenutztem gesellschaftlichem Kapital Gebrauch zu machen, die Vollendung der staatlichen Schlüsselprojekte zu sichern und um die legitimen Rechte und Interessen aller beteiligten Seiten zu schützen. Die Regelungen seien (so § 2) anwendbar auf Schuldverschreibungen aller staatseigenen Unternehmen, die innerhalb Chinas legal bestehen. In § 3 werden die Prinzipien der Freiwilligkeit und des gegenseitigen Nutzens und in § 4 strenge Kontrollen aller Wertpapiertransaktionen durch die Volksbank verankert.

§ 5 bringt eine exakte Definition der "Unternehmensschuldverschreibung". Es handle sich hier um ein "Wertpapier" (jiazhengquan), das "in einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren herausgegeben und in dem festgelegt wird, daß innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowohl das Kapital als auch Zinsen erstattet werden". § 6 legt die Angaben fest, die auf einer Schuldverschreibung vermerkt sein müssen, u.a. Name und Adresse des betreffenden Unternehmens, Nennwert, Nennzins, Laufzeit, Art und Weise der Zinszahlung, Ausgabedatum, Seriennummer, Stempelung und Genehmigungsnachweis. In § 8 wird streng zwischen Eigentums- und Verfügungsrecht unterschieden: Der Inhaber der Schuldverschreibung habe nämlich das Recht auf Zinszahlung sowie auf Rückzahlung seines Kapitals, nicht jedoch das Recht auf "Mitbestimmung" (can) an der Unternehmensleitung; logischerweise trägt er dafür auch keine Verantwortung (§ 9).

Offensichtlich sind diese beiden (juristisch eigentlich überflüssigen) Bestimmungen Reaktionen auf die vorangegangenen - und oben kurz angedeuteten - ideologischen Auseinandersetzungen, die angesichts der Gefahr einer schleichenden Reprivatisierung für nötig gehalten wurden.

Gemäß § 10 sind Schuldverschreibungen übertragbar, verpfändbar und vererbbar. Gemäß § 11 können die "Zinsen" ferner nach entsprechender Vereinbarung nicht in Geld, sondern in Produkten des begebenden Unternehmens ausgefolgt werden.

Abschnitt 3 (§§ 12-24) bringen strenge Kontrollvorschriften: Danach legt die Volksbank eine genaue Beschränkung der Gesamtzahl der jährlichen Schuldverschreibungen fest (§ 12), übt "zentrale Kontrolle" über alle Vorgänge aus (§ 13) und verlangt auch präzise Antragsunterlagen (§ 15) sowie eine genaue Dokumentation der Unternehmensdaten des kapitalsuchenden Unternehmens (§ 14). In § 16 ist festgelegt, daß die Gesamtnominalsumme der Schuldverschreibungen den Nettowert des Anlagevermögens des betreffenden Betriebes nicht übersteigen dürfe, daß die eingeworbenen Gelder ferner im wesentlichen nur für Investbauzwecke verwendet werden (§ 17) und daß die Nominalzinsen nicht 40% über jenen Zinsen liegen dürften, die die Banken an Normalparer zahlen (§§ 18); damit soll offensichtlich sichergestellt werden, daß die Banken im Konkurrenzkampf nicht "abgehängt" werden!

In den Bestimmungen ist nirgends davon die Rede, daß nur staatliche oder kollektive Einheiten Schuldverschreibungen erwerben können. Damit ist sichergestellt, daß auch Privatpersonen als Käufer in Frage kommen - ja daß diese sogar Hauptlieferanten des einzuwerbenden Kapitals sind. Soweit allerdings volkseigene Betriebe Schuldverschreibungen erwerben, dürfen sie diese Käufe nur mit Eigenmitteln tätigen, also nicht etwa mit Darlehen, die sie womöglich gar noch eigens für Zwecke des Schuldverschreibungserwerbs aufgenommen haben!

Die begebenden Unternehmen können die Schuldverschreibungen entweder selbst verkaufen oder aber Banken (gegen Zahlung von Gebühren) mit dem Verkauf beauftragen (§ 21). § 23 stellt expresse verbis sicher, daß "Institutionen ohne Bankencharakter" (fei jine jigou) oder gar "einzelne Staatsbürger" (gongmin geren) keinen Handel mit Schuldverschreibungen treiben dürfen!

Bei all diesen Fragen kommt der Volksbank das Aufsichtsrecht zu (§ 24).

Bei Verstößen gegen diese Vorschriften sieht Abschnitt 4 (§§ 25-28) eine Reihe von Sanktionen vor, die von der Einstellungsaufforderung über den Einstellungsbefehl bis hin zu Geldstrafen in einer Höhe bis zu 5% der illegal eingewor-

benen Fonds reichen. Das Recht zur Verhängung der Sanktionen liegt bei der Volksbank und ihren Zweigstellen.

In einem Rundschreiben gab der Staatsrat noch einige ergänzende Hinweise (77). Leider sei es in letzter Zeit zur Ausgabe von Schuldverschreibungen gekommen, die makroökonomisch nicht überprüft und deren Gelder nicht in Investbauprojekte geleitet worden seien.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen sei deshalb restriktiv zu handhaben. Vor allem sei darauf hinzuweisen, daß nur staatseigene Betriebe, nicht dagegen Ämter, Organisationen, Institutionen, Kollektivbetriebe und Individualpersonen Schuldverschreibungen emittieren dürften. Stets sei der einheitliche Plan, wie er von der Volksbank vorgegeben werde, strikt zu beachten. Ferner sei sicherzustellen, daß die eingeworbenen Gelder nur für Schlüsselprojekte Verwendung fänden.

Neben diesen von der Zentrale erlassenen Regelungen gibt es inzwischen auch eine Reihe von lokalen Sonderbestimmungen, so z.B. für Shenyang, Beijing und Shanghai, die allerdings noch auf eine "reichseinheitliche" Zusammenfassung und Kodifizierung warten. Insofern ist der vorliegende Bericht zeitlich noch etwas verfrüht.

Immerhin aber lassen sich die weiteren Entwicklungen aus der bisherigen Praxis bereits ziemlich deutlich ablesen. Schuldverschreibungen (und Aktien) sind Wertpapiere, die nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und des gegenseitigen Nutzens begeben werden, die dem Inhaber nur einen Kapitalrückübertragungs- und einen Zinsanspruch, nicht jedoch einen Mitverwaltungsanspruch sichern, die übertragbar, vererbbar und verpfändbar sind, deren Ausgabe strenger Kontrolle durch die Volksbank unterliegt und die nur deklaratorischen, aber keinen konstitutiven Wert haben, die also lediglich als Beweisurkunde dienen.

In jedem Fall aber ist das Recht von Privatleuten zum Erwerb von Wertpapieren de jure sichergestellt.

Am 5. August 1986 wurde die erste Effektenbörse Chinas in Shenyang (Provinz Liaoning) eröffnet. Wertpapierinhaber und -käufer konnten die Börse beauftragen, ihre Wert-

papiere entsprechend den vorgegebenen Notierungen zu kaufen, zu verkaufen oder von einem Inhaber auf den anderen zu transferieren. Die Papiere müssen hierbei von der Börse überprüft und bestätigt werden, wofür eine Gebühr von 0,42% des Nennwerts erhoben wird.

Dieser Effektenmarkt wird von der Treuhand- und Investitionsgesellschaft der Stadt Shenyang betrieben.

Fast zur gleichen Zeit wurden auch in Shanghai, Chongqing (Provinz Sichuan), Wuhan (Provinz Hubei) und Changzhou (Provinz Jiangsu) versuchsweise Börsen eingerichtet.

Die Möglichkeit, in diesen fünf Städten Wertpapiere sowohl an die jeweiligen Betriebsangehörigen als auch an außenstehende Einzelpersonen zu begeben, wird allgemein als "eine gute Möglichkeit bezeichnet", ruhende Gelder zu aktivieren und den Geldmangel zu beheben. Vor allem die Betriebsangehörigen fühlten sich durch den Erwerb von Anteilsscheinen "noch enger mit ihrer Fabrik verbunden" (78).

Zur Popularität der Wertpapierpolitik tragen nicht zuletzt die hohen Dividenden bei. Die Shanghaier Filiale der Chinesischen Bank für Bauwesen gab Ende November beispielsweise eigene Wertpapiere mit einem Zinssatz von 12% aus - die Folge: eine Menschenmenge von etwa tausend Personen stand von Mitternacht bis in den Morgen vor der Ausgabestelle, um die Anleihepapiere zu erwerben (79).

Ausländer dürfen heute noch keine Schuldverschreibungen oder Aktien chinesischer Betriebe kaufen - dies sei aber, wie immer wieder versichert wird, nur auf technische, nicht jedoch auf politische Hindernisse zurückzuführen.

2.2.2.

Die neue Gestaltungsvielfalt

Die Neugestaltung der Betriebsverwaltung und der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit hat eine Reihe von Konsequenzen, deren meistdiskutierte Phänomene sich in vier Stichworten wiedergeben lassen: Wettbewerb, öffentliche Ausschreibung, Werbung und Konkurs.

2.2.2.1.

"Sozialistischer Wettbewerb"

Am 17. Oktober 1980 erließ der Staatsrat die "Vorläufigen Bestimmungen über die Entwicklung und den Schutz des sozialistischen Wettbewerbs" (80).

U.a. heißt es dort, daß im Mittelpunkt des "sozialistischen Wettbewerbs" (shehuizhuyi jingzheng) stets die Erfüllung der staatlichen Pläne zu stehen habe und daß es beim Wettbewerb vor allem um mehr Effizienz durch Einsparung von Energie, Rohstoffen und durch Verringerung sonstiger Produktionskosten gehe. Es dürfe sich, anders als im "Kapitalismus", kein blinder Wettbewerb herausentwickeln, sondern es sei statt dessen ein planbezogener Wettbewerb anzustreben. Vor allem solle die Konkurrenz dazu führen, daß das Denken in Regional- und Administrativkategorien nach und nach überwunden werde. Gerade aus diesem Grunde übrigens dürfe der Wettbewerb niemals mehr durch Hinweis auf überkommene administrative Strukturen behindert werden.

Die Wettbewerbsbestimmungen richten sich m.a.W. eher an die bremsverdächtigen Bürokratien als an die zum Wettbewerb aufgerufenen Einzelbetriebe - bei den letzteren rennt der Gesetzgeber ohnehin offene Türen ein!

Früher waren Warenwirtschaft und Wettbewerb als kapitalistische Verirrungen abgetan worden. Ende der siebziger Jahre jedoch, als in China die Erkenntnis aufkam, daß die sozialistische Wirtschaft in ihrem eigenen Interesse eine geplante Warenwirtschaft sein müsse, wurde die zwischenbetriebliche Konkurrenz zur offiziellen Forderung - und hatte sogleich die spürbarsten Auswirkungen. Angesichts des Konkurrenzdrucks wurden z.B. Anfang der achtziger Jahre die Uhren der Shuangling-Fabrik (Beijing), die sich ursprünglich größter Beliebtheit erfreut hatten, zu Ladhütern, weil die Wettbewerber Besseres und Billigeres zu bieten hatten. Die Fabrik geriet schnell in die roten Zahlen und sah sich nun gezwungen, innovative und kostensparende Produktionsmethoden einzuführen. Dazu gehörte nicht nur eine Erneuerung des Geräteparks, sondern auch eine strengere Qualitätskontrolle, eine Preissenkung und ein ansprechender Kundendienst (81). Die Konkurrenz hatte hier m.a.W. eine "Kettenreaktion" ausgelöst und den "träge fließenden Strom in den Strudel der Konkurrenz hineingerissen".

Freilich ist das Gefälle zwischen den potentiellen "Konkurrenten" vorerst noch ziemlich kraß. Manchmal kann es sogar zu Über-

griffen von seiten des Stärkeren gegen den Schwächeren kommen, d.h. im allgemeinen des Staats - gegen den Privatbetrieb. So häufen sich Klagen, daß Privatunternehmen beispielsweise bei der Belieferung durch Großhandelsbetriebe gegenüber Staats- und Kollektivunternehmen diskriminiert werden; ferner werde ihre Geschäftslizenz bisweilen mit durchaus zweifelhaften Begründungen wieder eingezogen, da sie z.B., wie es heißt, "das Straßenbild verunzieren", den "Verkehr behindern" etc., und es soll sogar schon vorgekommen sein, daß Geschäftseinrichtungen privater Wettbewerber zertrümmert wurden (82) - ein klarer Verstoß gegen die in der Verfassung ausgesprochene Garantie des Privatunternehmertums!

2.2.2.2.

Öffentliche Ausschreibungen

Ein wichtiger Aspekt der Betriebsautonomie ist auch die Möglichkeit, Aufträge selbst vergeben oder aber hereinnehmen zu können, statt, wie bisher, auf die Zuweisungen der staatlichen Bürokratie angewiesen zu sein.

Deshalb wurde 1984 im Investbau die öffentliche Ausschreibung eingeführt. Bis dahin waren Bauprojekte von den staatlichen Bauabteilungen entworfen und vergeben worden, ohne daß der Projektteigener abweichende Eigenvorstellungen hätte entwickeln können. Er mußte die Hände in den Schoß legen und am Schluß eben das hinnehmen, was ihm zugeteilt und geliefert wurde. Ähnlich erging es den Baufirmen, die das Projekt auszuführen hatten.

Durch das neuzugelassene Ausschreibungsverfahren wurden beide in die Lage versetzt, unter verschiedenen Angeboten wählen zu können, falls sie über die nötigen finanziellen Mittel, Geräte, Einrichtungen u.dgl. verfügten.

Außerdem wurden die Projektierungs- und Baueinheiten ermächtigt, im Rahmen des vom Staat bewilligten Haushaltsvoranschlags zusätzliche Einzelabmachungen mit bauwilligen Danweis zu treffen. Auftraggeber und Auftragnehmer sollten z.B. berechtigt sein, im Falle einer vorfristigen und billigeren Projektfertigstellung die dadurch eingesparten Geldmittel unter sich aufzuteilen (83) - ein im wahrsten Sinne des Wortes greifbarer materieller Anreiz!

Auch hier wurde also ein Monopol durch Wettbewerbsstrukturen ersetzt. Vorausgegangen waren Experimente in einigen Provinzen (84).

2.2.2.3.

Werbung und Anzeigenwesen

Hand in Hand mit den Selbstentscheidungsbefugnissen, mit der zwischenbetrieblichen Vertragstätigkeit und mit dem zwischenbetrieblichen Wettbewerb nahm auch die Werbung (guangao) zu - früher ein Fremdwort in China.

Es begann mit der Werbung im Außenhandel, aber auch in der Binnenwirtschaft zeigten sich schon bald hohe Zuwachsraten: Hier taten sich nicht nur Industriebetriebe, sondern auch spezialisierte Haushalte hervor, die sich z.B. der Rundfunknetze auf Regional- und Kreisebene bedienten.

So sah sich auch der Gesetzgeber schnell auf den Plan gerufen: Am 6. Februar 1982 erließ der Staatsrat die "Provisorischen Bestimmungen" über die "Handhabung der Werbung" (guangao guanli), die in 19 Paragraphen vor allem die Schranken der Werbung aufzeigen (85). Werbung kann nach § 2 durch Unternehmen und Institutionen betrieben werden und zwar zwecks Vermarktung von Gütern oder zwecks Ausschreibung von Arbeitsplätzen und Dienstleistungen, wobei die üblichen Kommunikationsmittel, wie Zeitungen, Zeitschriften, Filme, Rundfunk und Fernsehen sowie Litfaßsäulen als Verbreitungsmedium zugelassen sind.

Kontrollinstanz für die Überwachung der Reklame ist die "Allgemeine Verwaltung für Industrie und Handel" - also ein Amt des Staatsrats (§ 3).

Werbeagenturen dürfen ihre Arbeit erst aufnehmen, nachdem sie als solche registriert sind. Dies gilt vor allem dann, wenn sie Werbung für ausländische Firmen vornehmen. Einzelpersonen dürfen sich in der Werbebranche nicht betätigen (§ 4). Nur Danweis kommen als Träger in Betracht (§ 5).

Jede Reklame muß "klar verständlich und wahr" sein. Täuschungen des Verbrauchers sind verboten und werden zur Rechenschaft gezogen (§ 6). Verboten ist aber nicht nur täuschende Werbung, sondern auch Werbung mit reaktionärem, obszönem, ekelerregendem, aber

Jahr	1979	1981	1984	1985	1986
Werbeumsatz (in 100 Mio. Yuan)	--	1,5	3,6	6	8,45
Beschäftigte (in 10.000)	--	1,5	5	6	8,11
Werbeagenturen	10	2100	4077	6034	6944

gläubischem oder beleidigendem Inhalt (§ 8).

Reklamen dürfen keinen negativen Einfluß auf den Straßenverkehr oder auf das städtische oder dörfliche Ambiente haben. Reklametafeln bedürfen einer Sondergenehmigung durch die jeweiligen Stadtbehörden (§ 10). An Regierungsgebäuden, Denkmälern etc. dürfen keine Anschläge angebracht werden. Die Massen haben eine Art Petitionsrecht gegen unangemessene Reklame (§ 16). Ausländer, die in China Werbung betreiben wollen, bedürfen dazu einer Sondergenehmigung (§ 17).

Die Werbung wird heute im wesentlichen von dem 1983 gegründeten Chinesischen Werbeverband (Innenhandel) und vom Chinesischen Werbeverband für Außenwirtschaft und Außenhandel getragen, die zusammen mehr als 4.000 Werbeagenturen steuern. Hinzu kommen Zeitungen, Zeitschriften sowie die elektronischen Medien.

Der Zuwachs der Branche ergibt sich aus der Tabelle. (86)

Garantie für solide Zukunftsperspektiven gibt eine weit zurückreichende Vergangenheit.

Aus der Song-Dynastie (960-1279) z.B. stammt ein bekanntes Rollbild "Während des Qingming-Festes den Huanghe entlang" - eine Wiedergabe des damaligen Lebens. Auf dem Bild sind Ladenschilder sowie Waren deutlich sichtbar. Jeder Laden zeigt sein eigenes Profil. Auch Werbung mit Musikinstrumenten war üblich.

Einige dieser alten Formen und Traditionen werden heute noch gepflegt. Altbekannte Geschäfte wie das Beijinger Entengeschäft "Quanjude" und die Apotheke "Tongrentang" ziehen täglich chinesische und ausländische Kunden an.

Die in China seit alters her bestehende Mißachtung gegenüber dem Handel hat die Entwicklung der Warenwirtschaft und des Werbewe-

sens freilich immer wieder gedämpft. Die Werbeformen blieben daher sehr einfach und die Werbemittel veraltet. Erst in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts kamen moderne Werbeträger wie Rundfunk und Neonlicht auf.

Nach 1949 ergab sich eine gegenläufige Entwicklung. Während sich die Produktion vervielfachte, trat die Werbung auf der Stelle oder wurde sogar noch zurückgeschnitten. Hauptgrund dafür war die hochkonzentrierte Planwirtschaft, bei der die Produkte meistens vom Staat einheitlich verteilt und kaum durch den Handel auf dem Markt angeboten wurden, so daß Werbung nutzlos war. Während der Kulturrevolution zwischen 1966 und 1976 galten Warenwirtschaft und Werbung als "kapitalistische" Degenerationserscheinungen.

Mit Beginn der Reform sowie mit der Öffnung nach außen wurde die sozialistische Warenwirtschaft für legitim erklärt und damit auch wieder grünes Licht für die Übermittlung von Wareninformationen und -kenntnissen gegeben.

2.2.2.4.

Konkursrecht

Mit dem Konkurs- oder "Bankrott"(pochanfa)-Recht hat der chinesische Gesetzgeber ein heißes Eisen angefaßt. Viele Jahre lang war hier Vogel-Strauß-Politik getrieben worden, insofern man nämlich die zahllosen ineffizient arbeitenden und einen mächtigen Schuldenberg vor sich herschiebenden Betriebe immer wieder freisubventionierte, mit leistungsfähigeren Betrieben fusionierte oder stillschweigend den Betrieb einstellte, wobei die Obligationen verrechnet - letztlich also wiederum dem Staatsbudget aufgebürdet wurden.

Paradefall für die Reformdiskussion zur Konkursfrage war die Bankrotterklärung der Shenyanger Fabrik für Explosionsschutzgeräte am 3. August 1986, über die als erste Firma in der Geschichte der VR China ein formeller Konkurs verhängt wurde.

Der kollektiveigene Betrieb (mit 72 Arbeitern und einem Anlagevermögen von 302.000 Yuan) hatte sich in den vorangegangenen zehn Jahren Schulden in Höhe von 503.000 Yuan aufgehäuft.

Auf einer Pressekonferenz in Shenyang gab ein Beamter des Städtischen Verwaltungsbüros für Industrie und Handel bekannt, daß die Fabrik verkauft und daß die 219 Gläubiger nach dem Anteil ihrer Forderungen abgefunden würden.

Zum ersten Mal verloren bei dieser Gelegenheit auch Arbeiter und Angehörige der Betriebsverwaltung ihren Arbeitsplatz. Nur den Behinderten der Fabrik wurde von den öffentlichen Behörden sofort ein neuer Arbeitsplatz zugewiesen; die pensionsreifen Arbeiter gingen in einen vorgezogenen Ruhestand; das Gros der Arbeitskräfte aber wurde lediglich in einen Fortbildungskurs geschickt und hatte dann auf Arbeit "zu warten" (daiye) - der chinesische Euphemismus für Arbeitslosigkeit. In den ersten sechs Monaten nach ihrer Entlassung erhielten sie 75% ihres Lohns, nach einem halben Jahr senkte sich dieser Anspruch auf eine Beihilfe von nur noch 30 Yuan pro Monat.

Zwei andere Shenyanger Firmen, die ebenfalls schwer verschuldet gewesen waren, konnten sich im letzten Augenblick noch aus eigener Kraft sanieren.

Shenyang war m.a.W. zum Experimentiergebiet einer für die Volksrepublik ganz neuartigen Rechtsmaterie geworden. Die hier gesammelten Erfahrungen gingen in den Entwurf eines Konkursgesetzes ein, das Mitte 1986 vom Ständigen Ausschuss des VI.NVK beraten und probeweise den Städten Shenyang, Wuhan und Chongqing (Provinz Hebei) zugewiesen wurde.

Das Konkursgesetz sollte dem Wettbewerbsgedanken förderlich sein und wurde allgemein als "unvermeidlicher historischer Schritt" bezeichnet.

Welches Kopfzerbrechen die Materie bereitete, geht allein schon aus der Tatsache hervor, daß die Delegierten der 17.Sitzung des Ständigen Ausschusses des VI.NVK sich im August 1986 über den Erlaß des neuen Gesetzes noch nicht schlüssig werden konnten, sondern eine Sondergruppe mit der weiteren Überprüfung beauftragten (87).

Erst bei der 18.Sitzung am 2.12.1986 wurde das Gesetz in seiner endgültigen Form verabschiedet (88). Es handelt sich hier, wohl gemerkt, um einen der wenigen Fälle eines formellen Gesetzes (fa), das allerdings in Klammern bereits wieder den Vermerk "versuchsweise" (shixing) trägt. Das Gesetz ist eines der juristisch sorgfältigsten Ausarbeitungen und liest sich fast wie das entsprechende deutsche Gesetz, dem es sowohl in Inhalt als auch in der Formulierung offensichtlich nachempfunden ist. Auch in China handelt es sich nämlich beim Konkurs um ein Verfahren der streitigen Gerichtsbarkeit, das dem Zweck dient, das gesamte, der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen, also die Konkursmasse, eines zahlungsunfähigen Schuldners für die gleichmäßige Befriedigung der teilnahmeberechtigten Gläubiger zu verwenden.

Konkursfähig sind nach dem Gesetz zunächst einmal nur volkseigene Unternehmen, doch hat das bereits erwähnte Verfahren in Shenyang gezeigt, daß auch Kollektivunternehmen betroffen sein können - und im Ernstfall wohl auch Privat- sowie Mischunternehmen.

Das Konkursverfahren wird im allgemeinen auf Antrag eines Gläubigers eröffnet (§ 7). Zuständig ist das Volksgericht am Wohnsitz des Schuldners (§ 5).

Sachliche Voraussetzung ist ein Konkursgrund, d.h. im allgemeinen die Zahlungsunfähigkeit (§ 3). Allerdings kann der Konkurs nicht durchgeführt werden, wenn es sich bei dem betroffenen Unternehmen entweder um einen für die Volkswirtschaft unentbehrlichen Betrieb handelt oder wenn Garantie dafür geleistet wird, daß die Schulden innerhalb einer Halbjahresfrist seit Konkursantrag beglichen werden (§ 3).

Kommt es zwischen dem Schuldnerbetrieb und der Gläubigerversammlung zu einer Vergleichsvereinbarung (hejie xieyi), so erfolgt die Einstellung (zhongzhi) des Konkursverfahrens.

Wird das Verfahren eröffnet, so können keine Einzelschulden mehr beglichen werden (§ 12). Das Gericht bestellt eine Konkursverwaltergruppe (qingsuanzu, wörtl.: "Bereinigungsgruppe", §§ 24, 37), die Vorschläge über die Verteilung der Masse erarbeitet, und beruft die Gläubigerversammlung (zhaiquan-

ren huiyi) ein (§ 14). Die Versammlung prüft die Einzelheiten, erörtert eine eventuelle Vergleichsvereinbarung und erarbeitet Vorschläge für das Verteilungsverfahren (§ 15).

Die Konkursverwaltergruppe hat die Masse zu sammeln und zu verwalten und Inventar sowie Bilanz aufzustellen. Sie verfügt auch über die Verteilung und kann die notwendigen Rechtsgeschäfte durchführen (§ 24). Sie kann des weiteren Verträge des Konkursbetriebs entweder aufheben oder aber erfüllen. Hebt sie den Vertrag auf, so gehört die daraus entstehende Schadenersatzforderung zu den Forderungen gegen die Konkursmasse (§ 26).

Die Konkursverwaltergruppe tritt, was sich von selbst versteht, an die Stelle des Gemeinschuldners, der ja mit Beginn des Konkursverfahrens keine Verfügungen über sein Vermögen mehr vornehmen kann. Alle von ihm trotzdem getätigten Rechtsgeschäfte sind prinzipiell nichtig (§ 12).

Ähnlich wie in der deutschen gibt es auch in der neuen chinesischen Konkursordnung eine Reihenfolge bei der Befriedigung von Forderungen, die sich mit den Stichworten Aussonderung, Absonderung, Begleichung der Masseschulden, der Massekosten, der bevorrechtigten Konkursforderungen und der übrigen Forderungen bezeichnen läßt. Unter die Aussonderung (quhui, wörtl.: "Zurückholung") fallen alle Gegenstände, die nicht Eigentum des Schuldners sind und auf die dieser auch keinen besonderen Anspruch hat.

Das Absonderungsrecht (youxian shouchangde quanli, wörtl.: "vorrangiges Empfangsrecht") ist in § 32 und (indirekt auch) in § 30 geregelt. Ein solches Absonderungsrecht besteht dann, wenn ein Gegenstand zugunsten eines Gläubigers gesichert ist, wobei aus dem Text nicht klar hervorgeht, ob es sich hier um eine dingliche Sicherheit, z.B. ein Pfandrecht handeln muß.

Aus der Konkursmasse selbst, deren Umfang in den §§ 28 ff. detailliert festgelegt ist, sind eine Reihe von Forderungen vorweg zu begleichen, nämlich zunächst einmal die Massekosten (pochan feiyong, wörtl.: "Konkursaufwendun-

gen"), die aus Geschäften oder Handlungen der Konkursverwaltergruppe entstehen, z.B. Prozeßkosten, Honorare für Revisoren etc., inklusive Massekosten.

Anschließend sind die "bevorrechtigten Konkursforderungen" zu befriedigen, nämlich die Lohnforderungen der Betriebsangestellten und die Steuerforderungen des Fiskus (§ 37).

Erst dann geht es an die gleichmäßige Befriedigung der verschiedenen Gläubigerforderungen gegen die Konkursmasse.

Der Konkurs endet mit der völligen Verteilung der Masse. Forderungen, die nicht befriedigt werden konnten, können gemäß § 38 nicht mehr beglichen werden. Hier gibt es also einen Unterschied zur deutschen Konkursordnung, die in § 164 vorsieht, daß eine solche Restforderung später immer noch im Wege der Einzelzwangsvollstreckung geltend gemacht werden kann.

Nach Beendigung des Verfahrens veranlaßt die Konkursverwaltergruppe die Löschung des liquidierten Unternehmens aus dem Handelsregister (§ 39).

In § 42 wird endlich noch bestimmt, daß nach den Schuldigen zu suchen ist. Bei Konkursdelikten ist gemäß § 187 StGB zu verfahren.

In § 43 befindet sich noch eine wichtige - und höchst bezeichnende - Ergänzung: Das neue Konkursgesetz soll nämlich erst drei Monate nach Erlaß des Betriebsgesetzes wirksam werden, welches letzteres freilich einstweilen (Stand: Mai 1986) noch auf sich warten läßt, nachdem es bereits, wie oben erwähnt, einmal vom Ständigen Ausschuß des NVK auf die lange Bank geschoben worden ist.

2.2.3.

Die neuen Mißbrauchsmöglichkeiten - und die gesetzlichen Gegenmaßnahmen

Je unabhängiger und vielfältiger die Betriebe werden, umso mehr besteht auch die Gefahr, daß sich "Schwindler", "Scheingesellschaften" und "Chamäleons" unter sie mischen (89).

So gebe es, lautet eine häufige Klage, "Gesellschaften", die keinen festen Geschäftssitz und schon gar kein Kapital besäßen, sondern ihre Geschäfte aus dunklen Quellen fi-

nanzierten, mit zweifelhaften Geschäftsmethoden arbeiteten und manchmal - unter Mitnahme stattdelicher Gewinne - über Nacht wieder verschwänden.

Andere "Gesellschaften" wiederum seien in Wirklichkeit nichts anderes als ehemalige Regierungsabteilungen, die sich lediglich umbenannt haben, um den bei der Vereinfachung der Verwaltungsapparate entlassenen Angestellten profitbringende Posten zu sichern. Da viele der Betreiber unfähig seien, eine Gesellschaft auf moderne Art zu führen, behielten diese Organisationen ihre alten administrativen Gewohnheiten bei und lebten von den Gewinnen der Fabriken in ihrem ehemaligen Zuständigkeitsbereich. Einer neueren Untersuchung zufolge gehörten Anfang 1985 nicht weniger als 83,3% der 144 "Gesellschaften" in Chongqing, Wuhan und zwei weiteren Städten zu dieser Kategorie von Scheingesellschaften.

Daneben gebe es schließlich noch fortbestehende Regierungsabteilungen, die ebenfalls den Verlockungen des blühenden Markts nicht widerstehen könnten und die unter Umgehung einschlägiger Verbote "Gesellschaften" unter Tarnbezeichnungen gründeten. Diese "Chamäleons" besäßen m.a.W. eine Doppelidentität und nutzten ihren behördlichen Macht- und Marktinformationsvorsprung für illegale Geschäfte aus.

An dieser Stelle macht sich der Mangel eines Gesellschaftsrechts besonders unangenehm bemerkbar. Die Regierung kann gegen solche Verstöße zwar mit Erklärungen und Strafandrohungen vorgehen, doch haben solche Sanktionen, wie die Praxis zeigt, nicht immer die gewünschte Wirkung.

Ein Beispiel für dieses Drohverhalten ist ein Rundschreiben des Staatsrats vom 20. August 1985, in dem darauf hingewiesen wird, daß bei der Lizenzvergabe für Gesellschaften und bei der Registrierung vor allem folgende Kriterien zu beachten seien (90):

- Strikte Trennung von Regierungsstellen und Betriebsmanagement. Soweit zwischen Partei/Regierungsabteilungen und Wirtschaftsunternehmen nach wie vor kommerzielle Verbindungen bestehen, müßten sie gelöst werden.

Staatsbeamte, die in einer Gesellschaft als Betriebsverwalter tätig sind, hätten ihren Regierungsposten aufzugeben.

- Strenge Überprüfung aller neu gegründeten Gesellschaften. Jedes Unternehmen müsse einen festen Sitz für Produktion und Verwaltung, ausreichende Einrichtungen und Belegschaften und eine solide finanzielle Basis besitzen. Gesellschaften, die diesen Anforderungen nicht genügen, dürften keine Lizenz erhalten und seien gegebenenfalls zu liquidieren.

- Erhöhte Sorgfalt bei der Registrierung einer Gesellschaft. Vor der Lizenzvergabe müsse die Qualifikation des Antragstellers sorgfältig geprüft werden. Die zuständigen Beamten hafteten im Falle einer nachlässigen Handhabung ihrer Aufsichtspflicht.

- Gesellschaften, die sich nicht an ihren Geschäftsbereich halten, sondern sich auf Spekulationen einlassen, ihre Preise beliebig erhöhen und andere illegale Geschäfte betreiben, verlören ihre Geschäftslizenz und seien zu bestrafen.

Ein praktischer Fall war der des pensionierten Beamten Wang Zhuxin, der 1984 bei der Stadt Wuhan eine Lizenz für ein von ihm aufgezogenes Alteisens-Handelsgeschäft beantragte. Er gab an, seine Gesellschaft verfüge über ein Kapital von 100.000 Yuan, während es tatsächlich nur 6.000 waren. Nachdem er seine Lizenz erhalten hatte, unterzeichnete er zahlreiche Verträge, die größtenteils mit Eisenhandel nichts zu tun hatten und die auch nicht erfüllt werden konnten, und nahm innerhalb weniger Monate 1,4 Mio. Yuan ein.

2.2.4.

Eine neue Eigentumsordnung in Sicht?

Durch die Koordinationsreform soll sichergestellt werden, daß für die Verwaltung von Betrieben sowie für das Verhältnis zwischen verschiedenen Betrieben in Zukunft nicht mehr primär formale Eigentums Gesichtspunkte, sondern vielmehr Kriterien der Wirtschaftseffizienz maßgebend sein sollen.

Abzugehen ist also von der bisherigen Einschränkung des starren Staats- oder Kollektiveigentums an Wirtschaftsbetrieben - wobei Überlegungen zur Reform der gesamten

Eigentumsstruktur ins Visier rücken. Das Staatseigentum könnte dadurch beispielsweise in mindestens drei Richtungen neu ausgerichtet werden, nämlich durch Herstellung "horizontaler Verbindungen" zwischen Staats-, Kollektiv- und Individualbetrieben, ferner durch pachtweise Überlassung staatseigener Unternehmen an Kollektive und Einzelpersonen oder aber, drittens, durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen und Aktien.

In einem ausführlichen Artikel in der *Volkszeitung* (91) stellt ein Wirtschaftsprofessor der Beijinger Universität, Li Yining, eingehende Überlegungen zur Reform der Eigentumsstruktur an.

Wenn man, wie es durch die Reformer beschlossen wurde, die Betriebe ernsthaft beleben und mit neuer Dynamik erfüllen wolle, so gelte es, Nägel mit Köpfen zu machen und die erforderlichen rechtlichen Konsequenzen auch für das Eigentumssystem zu ziehen.

Anzustreben sei ein wirtschaftliches Dualsystem, das einerseits aus staatseigenen Großbetrieben bestehe, die im bisherigen Stil weiterverwaltet werden, und andererseits aus Hunderttausenden von Klein- und Mittelbetrieben, die nach allen Regeln der Kunst zu neuen Kombinationen verflochten, verpachtet oder aber im Wege von Aktien und Schuldverschreibungen zu kapitalisieren seien.

Am Ende verblieben dann einige nach bisherigem Schema staatlich weiterverwaltete Großbetriebe, die für die Volkswirtschaft von grundlegender Bedeutung sind, wie z.B. Banken, Eisenbahnen, Telefon-, Telegraphen- und Postämter sowie verschiedene Grundindustrien.

Auf der anderen Seite aber seien neue Formen der Eigentumsgestaltung zu praktizieren, vor allem mittels Vergabe von Aktien und Schuldverschreibungen. Neuzugründende Spezialbanken, Eisenbahn-, Elektrizitäts- und Fernmeldengesellschaften etc. sollten ebenfalls als Aktiengesellschaften errichtet werden.

Die Aktien sollten über Spezialbanken oder Treuhand- und Investitionsgesellschaften begeben werden. Der Staat solle an der Betriebsverwaltung nicht mehr direkt beteiligt sein, sondern möge vielmehr selber Aktien kaufen oder einer neuen AG langfristige Darlehen beschaffen.

Am Ende einer solchen Reform der Eigentumsstruktur bleibe, wie gesagt, nur noch eine kleine Zahl staatseigener Betriebe erhalten, während auf der anderen Seite zahlreiche Aktiengesellschaften und genossenschaftliche Betriebe entstanden wären - die erstere Kategorie umfasse hierbei hauptsächlich große und mittelgroße, die letztere dagegen Klein-Betriebe.

2.3. Preisreform

2.3.1. Von den Nachteilen der "hochzentralisierten" Preisbildung

Geraume Zeit war, wie oben (1.2.) bereits erwähnt, die Preisreform als Schlüsselsektor für die gesamte Wirtschaftsreform betrachtet worden. Die Enttäuschung mit der Entwicklung hat inzwischen freilich zu einer Zurückverlagerung des Schwergewichts auf die Betriebsreform geführt. Immerhin aber hat sich auch so die strategische Bedeutung des Preisbereichs genügend deutlich abgezeichnet!

In einer Marktwirtschaft, wo es um Maximierung der Profite geht, spielt die Preisgestaltung bekanntlich die alles überragende Rolle. Die Erwartung, über den Preis höhere Gewinne zu erzielen, ist das Hauptmotiv für intensivere Investitionen, für erhöhte Arbeitsanstrengungen und für technologische Innovationen.

Ein solches Stimulans war der chinesischen Wirtschaft jahrzehntlang unbekannt. Hier herrschten starre Mechanismen vor: Die Preise wurden von der Regierung, nicht von den Betrieben festgelegt; es dominierten Festpreise; die strenge Preisüberwachung führte dazu, daß Preisanpassungen normalerweise erst nach drei oder fünf Jahren möglich waren.

Dieser starre Preisbildungsmechanismus war die Konsequenz jenes hochzentralisierten Wirtschaftssystems, wie es im Zuge der Übernahme des sowjetischen Vorbilds seit 1953 vorherrschte. Es gab hier offiziell keine Tausch-, sondern nur Gebrauchswerte, die nach politischen Gesichtspunkten festgelegt wurden, weshalb die prioritäre Schwerindustrie die höchsten Preise zugesprochen erhielt, während die Landwirtschaft für ihre Produkte mit Almosenpreisen abgefunden wurde.

Eingefrorene Preise hatten zwar den Vorteil, daß die Knappheit gleichmäßig weitergegeben wurde, doch wurde diese positive Seite im Laufe der Zeit bei weitem durch die Nachteile wieder egalisiert. Die Preisdifferenz bei gleichartigen Waren entsprach nämlich kaum jemals den Qualitätsunterschieden; ferner waren die Preisparitäten zwischen verschiedenen Waren irrational und spiegelten nicht Markt-, sondern politische Gesichtspunkte wider; und drittens belasteten sie, vor allem bei den Landwirtschaftsprodukten, den staatlichen Subventionshaushalt: Je reicher die Ernte, desto schwerer die Last!

Die Folgen dieser politisch bestimmten Preispolitik lassen sich leicht ausmalen: Getreideproduzenten sahen keine Veranlassung, mehr zu erzeugen, als unbedingt nötig war: Wozu sich anstrengen, wenn ohnehin nichts zu verdienen ist!? Zweitens bestanden aber auch innerhalb der Industrie verzerrte Preisrelationen. Die Profitrate in staatseigenen Industriebetrieben betrug 1979 beispielsweise bei Kohle 2,1%, bei der Kautschukverarbeitung 44,9% und bei Armbanduhren gar 61,1% - und dies alles unabhängig von der Leistung des jeweiligen Betriebs! Drittens waren die Preise für Dienstleistungen, nicht zuletzt auch für Verkehrs- und Transportmittel zu niedrig eingestuft - eine typische Folge der Mißachtung des tertiären Sektors durch die stalinistische Planungs-ideologie.

All diese Verzerrungen kamen den Staat teuer zu stehen; denn er mußte, um das starre Preissystem halten zu können, gewaltige Subventionen aufbringen. Von 1971 bis 1980 beispielsweise betrugen sie 22% der finanziellen Einnahmen (92).

Reformen waren also unaufschiebbar, wenn frische Farben in die graue Landschaft kommen sollten.

2.3.2. Von der "einheitlichen" zur "vertragsgemäßen" Preispolitik

Zwischen den Experten besteht ein Streit darüber, wann nun eigentlich die Preisreform begonnen hat, ob 1979 oder aber 1985. Es sind wohl beide Antworten richtig; denn 1979 begann die Preis-, 1985 dagegen die Preisverwaltungs-Reform. Das erstere Datum stand im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen, das letztere mit den industriellen Reformmaßnahmen.

2.3.2.1.

Die Pionierfunktion des Getreidepreises

Bei der Preisreform handelt es sich um eine "harte Nuß"; geht es hier doch um eine Thematik, die, wie die chinesische Führung sehr wohl weiß, bisher noch "von keinem sozialistischen Land befriedigend gelöst worden ist" (93).

Da die Frage so schwierig ist, beschloß die chinesische Führung einen höchst eigenwilligen Kurs, indem sie festlegte, daß auch die Preisreform zuerst von den Dörfern sowie von den Agrar- und neben-gewerblichen Produkten ausgehen und erst dann auf die Städte und die Industriewaren übergreifen sollte (94). Pioniergebiet der 1985 voll einsetzenden Preisreform sollten deshalb vor allem zwei Hauptnahrungsmittel sein, nämlich Getreide und Schweinefleisch. Vor der Preisfreigabe kostete die Produktion von 1 kg Schweinefleisch genau 1,48 Yuan, während der staatliche Aufkaufpreis bei 1,3 Yuan lag. Die Bauern verkauften 1 kg also mit einem Verlust von 0,18 Yuan - kein Wunder, daß sie an der Tierzucht wenig Gefallen fanden. Wendeten sie sich aber einmal - so das Kalkül der Preisbehörden - mit Energie einer gewinnbringenden Schweinezucht zu, so würde zwar auf kurze Frist der Preis in die Höhe schnellen, sich jedoch, bei schnellsteigendem Angebot schon bald wieder auf ein erschwingliches Niveau einpendeln.

Ziel der Führung mußte es sein, Angebot und Nachfrage vor allem bei Landwirtschaftsprodukten in ein Gleichgewicht zu bringen. Solange die Nachfrage nach solchen Gütern das Angebot übertraf, waren staatliche Festpreise sowohl für den An- als auch für den Verkauf unausweichlich.

Erst als Angebot und Nachfrage Mitte der achtziger Jahre bei einigen wenigen Warengruppen (z.B. Getreide und Schweinefleisch) ein Gleichgewicht erreichten, kam die Tendenz auf, die Preise freizugeben und das "Wertgesetz", d.h. die Mechanismen von Angebot und Nachfrage, ins Spiel zu bringen, vor allem bei der Veräußerung des Überschußgetreides, das den Bauern verblieb, nachdem sie dem Staat die Ablieferungsquote verkauft hatten. Nach einer Ankündigung Zhao Ziyangs plant die Regierung von 1985 an jährlich zwi-

schen 75 und 80 Mio.t an Überschußgetreide aufzukaufen (95), das übrige Getreide aber dem Markt zu überlassen.

Ein drittes Szenario würde, so wußte man damals bereits, in dem Augenblick fällig, da das Angebot die Nachfrage überstiege: Vor allem bei Schweinefleisch und Getreide war dies in einigen Regionen bereits 1985 der Fall. Damit hier kein die weitere landwirtschaftliche Entwicklung lähmender Preisverfall eintreten konnte, beschloß die Regierung, mit Stützungskäufen einzugreifen und ähnlich zu reagieren, wie man dies bereits von der EG her kennt. Sollten also die Marktpreise unter die staatlichen Ankaufpreise fallen, so wolle die Regierung den gesamten Überschuß zu Regierungspreisen aufkaufen (96).

Langfristiges Ziel der Reformen muß es aber, wie gesagt, sein, ein Gleichgewicht zwischen Güterangebot und -nachfrage zu erstreben und dadurch endgültig dem Markt zum Durchbruch zu verhelfen.

2.3.2.2.

Auf der Suche nach einem "mittleren Weg" zwischen umfassender Preisbindung und Preisfreigabe

Mit der Wiederanerkennung des Warencharakters zahlreicher Güter tauchte das Problem der Preiskontrolle auf. Sämtliche Preise festzulegen war nun genauso wenig diskutabel wie das andere Extrem, nämlich die gänzliche Preisfreigabe.

Wie aber sollte der Mittelweg aussehen und wie sollte er vor allem rechtlich ausformuliert werden?

Nach klassischer sozialistischer Auffassung ist der Preis bekanntlich nicht - wie beim "Kapitalismus" - das Ergebnis von Angebot und Nachfrage, sondern vielmehr der Wertausdruck der in einer Ware enthaltenen gesellschaftlich notwendigen Arbeit. Von dieser Grundregel gibt es allerdings Abweichungen, die das Resultat politischer Entscheidungen sind, so z.B. wenn eine Ware durch Subventionen verbilligt oder aber wenn sie ("Luxusgut") bewußt verteuert wird oder aber wenn, wie es in China jahrelang geschehen ist, die Industrie auf Kosten der Landwirtschaft gefördert werden soll, wenn Bauern ihre Produkte also billig abgeben, im Gegenzug aber für Industrieerzeugnisse Höchstpreise zah-

len müssen, so daß sich die Preisschere zwischen Agrar- und Industrieerzeugnissen immer weiter öffnet.

Regulationen dieser Art waren in China jahrzehntelang durch politische Überlegungen bedingt. Um sie durchzuhalten, bedurfte es einer sorgfältigen Gesamtplanung und vor allem einer präzisen Überwachung der Preisdisziplin. Überdies galt es, die Relationen zwischen An- und Verkaufspreisen, zwischen Groß- und Einzelhandelspreisen, zwischen verschiedenen Regionen und auch zwischen verschiedenen Jahreszeiten sorgfältig zu differenzieren. Festzulegen waren ferner Betriebspreise, Industrieabgabepreise, Großhandelspreise und Einzelhandelsverkaufspreise. Sie ergaben sich im allgemeinen aus der Formel: Selbstkosten + Gewinn = Betriebspreis + produktgebundene Abgabe = Industrieabgabepreis + Großhandelsspanne = Großhandelsabgabepreis + Einzelhandelsspanne = Einzelhandelsverkaufspreis.

Damit nicht genug, galt es noch weitere Differenzierungen zu treffen:

- Da gab es zunächst einmal zentrale, lokale und Danwei-Preisfestsetzungs- und Kontroll-Stellen. Sie waren nach dem Prinzip der stufenweisen Festlegung der Preise unter einheitlicher staatlicher Leitung aufgebaut. Die Preise der wichtigsten Industrie- und Landwirtschaftsprodukte wurden von der Zentrale, d.h. dem Staatlichen Preisamt, die der weniger wichtigen Güter von den lokalen Preisabteilungen und - für die restlichen Güter - von den einzelnen Danweis innerhalb vorgegebener Preisrahmen festgelegt.

Einzelheiten dazu wurden in den vom Staatsrat am 7.7.1982 verabschiedeten "Vorläufigen Bestimmungen über die Preisverwaltung" (wujia guanli) dekretiert (97).

- Zu unterscheiden war ferner zwischen Festpreisen, Verhandlungspreisen und Marktpreisen (ohne oder mit vorgegebener Marge). Die meisten Schwerindustrieprodukte mußten zu Festpreisen gehandelt werden. Bei Leichtindustrieprodukten konnte demgegenüber z.T. bereits über den Preis verhandelt werden. Marktpreise waren vor allem auf den Dorfmärkten zulässig.

Auch die Preise und Gebühren für Dienstleistungen (Transporte, Hotellerie, Schulgebühren, Theater Eintrittspreise etc.) wurden von den zentralen oder lokalen Preisbehörden festgelegt und kontrolliert. Private Dienstleistungsgewerbe setzten demgegenüber ihre Preise nach Marktgesichtspunkten fest.

Die Preisverwaltungsbestimmungen legten fest, daß die staatlichen Festpreise nach wie vor die Hauptform bleiben soll.

Diese Festlegung und ihre permanente Abstimmung untereinander ist eines der schwierigsten wirtschaftspolitischen Geschäfte. Immer wieder sollen zu diesem Zweck, wie es in der *Volkszeitung* heißt (98), Kongreßabgeordnete sowie Vertreter der Massenorganisationen mit den amtlichen und den freiwilligen Preisprüfern zusammenkommen und Harmonisierungsvorschläge erarbeiten. Darüber hinaus gelte es, die Einhaltung der Preisdisziplin permanent zu überwachen und gegen Zuwiderhandlungen mit Strafen vorzugehen, die sowohl wirtschaftlicher als strafjustitieller Art sein könnten. Auf der anderen Seite solle man aber auch besondere Preisdisziplin belohnen, sei es nun mit immateriellen (öffentliche Belobigung) oder aber materiellen Mitteln (Prämien etc.).

2.3.2.3.

Die sechsmalige "Readjustierung" der Preise zwischen 1979 und 1985; Schwierigkeiten mit der "Preisdisziplin"

Seit dem Beginn der Preisreform i.J. 1979 wurden die Preise landesweit immerhin sechsmal readjustiert: (1) Zuallererst erhielten die Bauern für ihre Produkte höhere Preise: 1983 waren es gegenüber 1978 beachtliche 47,7%! (2) 1979 wurden die Verkaufspreise für acht Nebennahrungsmittel in den Städten um etwa 30% erhöht. (3) Von 1979 ab wurden die Preise für einige Roh- und Werkstoffe, die bisher unterbewertet gewesen waren, ebenfalls erhöht, vor allem für Rohkohle, Roheisen und Walzstahl. (4) 1981 wurden die Preise für Polyesterfaserstoffe herabgesetzt und die Preise für Tabak und Spirituosen erhöht. (5) 1983 erfolgte eine Herabsetzung der Preise für Kunstfasergewebe und eine gleichzeitige Erhöhung für Baumwollgewebe. (6) 1984/85 schließlich wurden die Tarife für Eisenbahn und Schiffe erhöht.

Soweit die Anordnungen, die freilich nicht immer befolgt wurden. Preisverstöße wurden von jetzt an zu einem offensichtlich unausrottbaren Übel, gegen das der Staatsrat (zumeist über sein Preisamt) mit periodischen Anordnungen und Drohgelisten einzuschreiten versuchte. So z.B. mit einem Rundschreiben vom 8. Januar 1982 über die "Stabilisierung (wending) der Preise in den städtischen Märkten" (99), in dem der Staatsrat - und zwar nicht zum ersten Mal! - darauf hinwies, daß sämtliche industriellen und landwirtschaftlichen Erzeugnisse, deren Einzelhandelspreise vom Staat festgelegt werden, zu eben diesen Festpreisen verkauft werden müssen. Ferner dürften Einzelhandelspreise für solche Waren, deren Preise nicht festgelegt sind, nur herabgesetzt, nicht dagegen erhöht werden. Vor allem müßten die Ankaufspreise für Agrarprodukte stabilisiert werden. Die Volksregierungen aller Ebenen seien aufgefordert, Preisuntersuchungen durchzuführen und die Massen zu "mobilisieren", damit Praktiken, die dem Inhalt des Zirkulars zuwiderlaufen, aufgedeckt werden. Es gelte ganz entschieden, Spekulation und Preistreiberei zu bekämpfen.

Gleichzeitig wurden mit Genehmigung des Staatsrats die Einzelhandelspreise für vier Warengruppen, die sich zu dieser Zeit besonderer Nachfrage erfreuten, ab 15. Januar gesenkt, nämlich für Armbanduhren, Schwarzweißfernseher, Transistorradios und bestimmte Kleiderstoffe. Die Preissenkungen beliefen sich auf 10 bis 20%.

Die Preisanpassungen waren psychologisch geschickt durchkalkuliert; stehen doch die "vier alten Anschaffungen" (Radio, Fahrrad, Armbanduhr und Nähmaschine) sowie die "vier neuen Anschaffungen" (Fernseher, Waschmaschine, Kühlschrank und Kassettenrekorder) im Mittelpunkt des "modernisierten" Konsumverlangens.

Auch in den nachfolgenden Monaten kam es immer wieder zu Neueregulierungen. Als Beispiel sei hier die Neufestsetzung der Preise für Textilien erwähnt, die mit Rundschreiben des Staatsrats vom 31.12.1982 erfolgte (100). Dabei wurden, wie oben erwähnt, mit Wirkung von 1983 an die Preise für Chemiefaserstoffe im Schnitt um 20 bis 30% herabgesetzt, während

gleichzeitig die Preise für Baumwollstoffe durchschnittlich um 20% angehoben wurden. Nach der Regulierung sollte das Preisverhältnis von Baumwollstoffen zu Chemiefaserstoffen von 1:2,4 auf 1:1,4 fallen.

Dies war ein wichtiger Beschluß, da immerhin 25% des gesamten Einzelhandelsvolumens in China auf Textilien entfallen und die Preisregulierung daher jeden angeht.

Die Senkung der Preise für Chemiefaserstoffe war einerseits auf verbesserte Produktionsverhältnisse und Selbstkostensenkung, zum anderen aber auch auf Überproduktion zurückzuführen, so daß größere Posten in den Lagern liegenblieben. Auf der anderen Seite hatte die Regierung seit 1978 die Ankaufspreise für Baumwolle dreimal - und damit insgesamt um etwa 50% - angehoben, wodurch zwar einerseits die Baumwollproduktion wesentlich gefördert, andererseits aber der Subventionsbetrag über eine Schmerzschwelle hinaus angehoben wurde, so daß der Staatsrat sich schließlich gezwungen sah, die Lasten auf den Konsumenten abzuwälzen.

Im gleichen Rundschreiben auch wurden erneut die Preise für einige Leichtindustrie- und Elektronikprodukte reduziert, darunter erneut für Armbanduhren, Wecker, Stoffschuhe, Filme, Farbfernseher und einige Ventilatorenmarken.

Durch diese Maßnahmen sollte eine Neustabilisierung an der gesamten Preisfront erfolgen. Weil die Preisreduzierungen insgesamt etwas umfangreicher waren als die zwischenzeitlich ermittelten Preiserhöhungen, durfte man wohl zu Recht mit einer solchen Stabilisierung kalkulieren - falls es nicht wiederum zu schweren Verstößen gegen die "Preisdisziplin" kommen sollte!

Das Thema illegale Preiserhöhungen dürfte eine Zeitbombe bleiben, die an der Preisfront permanent weitertickt. Immer wieder sieht sich der Staatsrat veranlaßt, mit Verordnungen und "Rundschreiben" dazwischenzufahren, so u.a. mit einem Zirkular vom 13. März 1985, in dem die sofortige Einstellung jener illegalen Preiserhöhungen gefordert wurden, die die "Marktmechanismen" störten und die bevorstehende Reform des Preissystems beeinträchtigten.

Der Beschluß setzte sich vor allem mit den Preissteigerungen bei wichtigen Lebensmitteln, bei langlebigen Konsumgütern, Fahrkarten und Maschinen auseinander.

In den vorangegangenen Monaten hätten einige Regierungsämter, Betriebe und Einzelpersonen die Bestimmungen über "Vereinbarungspreise" mißbraucht und dadurch zur Verzerrung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage beigetragen. Andere wiederum hätten besonders gefragte Waren gehortet und sie zu überhöhten Preisen verkauft.

Staatliche Festpreise oder aber expressis verbis zugelassene "Vereinbarungspreise" dürften unter keinen Umständen eigenmächtig geändert werden. Gegen Spekulation und Profitmacherei seien rigorose Maßnahmen zu ergreifen (101).

Anlaß für den Beschluß waren die Praktiken einer Kohletransportgesellschaft in der Provinz Shaanxi, die z.B. Anfang 1985 zwanzig amerikanische Dodge-Lkws zum staatlich festgesetzten Preis gekauft, sie nur zwei Monate lang selbst benutzt und sie dann zu einem den Einkaufspreis um ein Zehntel überschreitenden Betrag an eine andere Firma weiterveräußert hatte. Andere Firmen waren diesem Beispiel gefolgt und hatten neben dem zusätzlichen Gewinn noch obskure "Verwaltungsgebühren" kassiert!

2.3.2.4. 1985: Beginn der Reform des Preisbildungsmechanismus: Die Herausbildung eines Übergangssystems

Da die Reformer einsehen mußten, daß sich mit bloßem Drehen an der Preisschraube eine Flexibilisierung nicht herbeiführen ließ, ging man seit 1985 einen Schritt weiter und machte sich auch an die Reform der Preisbildungsmechanismen, die Hand in Hand ging mit der Freigabe der Preise für die meisten Agrarprodukte (mit Ausnahme von Getreide, Baumwolle und Speiseöl) sowie einer Reihe von industriellen Konsumgütern. Für Produktionsgüter (Energieträger und Roh- sowie Werkstoffe) wurde ein doppelgleisiges Preissystem eingeführt, d.h., die Preise wurden sowohl durch den Plan als auch durch den Markt reguliert.

Aufgrund dieser Maßnahmen entwickelte sich ein Übergangsmodell, das mit zwei Mechanismen arbeitet:

Einerseits gibt es nach den unten noch näher zu erläuternden "Einstweiligen Preisverwaltungsregelungen" drei Preisformen nebeneinander, nämlich fixe Preise (guojia guidingde gouxiao jiage, wörtl. "vom Staat festgelegte Einkaufs- und Verkaufspreise", so z.B. § 15, oder einfach guiding jiage), zweitens "ausgehandelte" (xieding jiage, z.B. § 14) und schwankende oder Rahmenpreise (fudong jiage, § 14), drittens freie Preise, deren Readjustierung z.T. der Plananpassung, z.T. aber dem Marktmechanismus überlassen wird. Diese verschiedene Behandlung gilt für verschiedene - und als solche vom Gesetzgeber jeweils genau bezeichnete - Produkte.

Andererseits gibt es aber auch eine verschiedene Preisbehandlung für gleiche Produkte, insofern nämlich für jene Warenmengen, die nach Plan produziert werden, ein Festpreis, für Überplanprodukte dagegen ein Marktpreis gilt (zum Selbstabsatz von über- und außerplanmäßigen Produkten vgl. auch oben 2.1.2.). Mit diesem vorsichtig gehandhabten Doppelsystem konnten die schlimmsten Preisverzerrungen abgebaut werden - jedoch bei weitem nicht alle. Nach wie vor gelten für rd. die Hälfte aller industriellen und landwirtschaftlichen Produkte Festpreise, die vom Staat "verwaltet" (guanli) werden. Die Verkaufspreise für Getreide und Speiseöl, die sehr niederen Mieten und die geringen Gebühren für viele Dienstleistungen sind immer noch durch enorme finanzielle Subventionen zu erkaufen. In dieser künstlichen - oder besser gesagt: administrativ verursachten - Verzerrung der Preise liegt auch eines der schwersten Hindernisse für die Reform der Betriebe, deren Leistung entweder über- oder aber unterbewertet wird. Die Umschaltung von der zentralisierten Planwirtschaft auf die geplante Warenwirtschaft wird unter diesen Umständen noch erhebliche Zeit in Anspruch nehmen und gehört u.a. zu einer der zentralen Aufgaben des 7.Fünffjahresplans (1986-1990). Hierbei gilt es, die direkte Preiskontrolle immer mehr durch indirekte Mechanismen, d.h. also durch "Hebel" zu ersetzen. Bildlich kann man sich diesen Vorgang durch den Käfig-Vogel-Vergleich verdeutlichen, wobei man sich den Plan als Käfig, den Flugraum des Vogels aber als Markt vorzustellen hat; hierbei kann der Käfig Schuhkar-

ton- oder aber Hallengröße annehmen: das letztere entspräche den reformerischen Vorstellungen. Der Markt ist m.a.W. maximal auszuweiten und nur noch durch Rahmensteuerungsmaßnahmen - den Käfig eben - zu begrenzen.

Die Bemühungen der Reformer gehen alles in allem dahin, die Preipalette flexibler zu gestalten: Eine Reihe von Preisen dürfen floaten, die Preise für "kleine Bedarfsartikel" werden freigegeben, die Preise für Agrarprodukte "reguliert" oder freigegeben und darüber hinaus noch verschiedene weitere Preisvariationen zugelassen, so z.B. Fix-, Rahmen- und freie Preise, die z.T. deckungsgleich sind mit Regierungs-, Betriebs- und Märkte-Preisen.

Beim Übergang von der direkten zur hauptsächlich indirekten Kontrolle der Preise gilt es eine Reihe von Fragen zu lösen:

- Frage Nr.1: Welche von den gegenwärtig zulässigen drei Preisformen soll den Vorrang erhalten?

Räumt man dem Festpreis Priorität ein, so bleibt man im wesentlichen beim überkommenen Preissteuerungsverhalten, bevorzugt man den Rahmenpreis, so ist der Zugriff des Staates ebenfalls noch ganz erheblich. Die Reformer schlagen deshalb vor, dem Marktpreis die zentrale Steuerungsrolle zu überlassen, während Rahmen- und Festpreise nur noch eine unterstützende Rolle spielen sollen. Nur in diesem Fall finde eine wirkliche indirekte Globalsteuerung statt und nur ein solches leistungsangepaßtes Preisgefüge löse betriebliche Initiative und unternehmerischen Schwung aus. Damit freilich auf der anderen Seite nicht Profitgier und Spekulation um sich greifen können, blieben Fest- und Rahmenpreise nach wie vor unentbehrlich.

- Frage Nr.2: An welchen Kriterien sollen sich "vernünftige" Preise ausrichten?

Einige Experten gehen davon aus, daß jeder Preis "rational" sei, der sich im Wege des Angebot-Nachfrage-Ausgleichs herausstellt.

Andere Meinungsführer halten diesem Argument jedoch entgegen, daß bei schrankenloser Marktregulierung am Ende auch Spekulations- und Monopolpreise als "ver-

nünftig" gelten müßten. Daher dürfte es nicht so sehr nur auf Angebot und Nachfrage ankommen; vielmehr sei auf den "Wert" einer Ware als Hauptkriterium für die Rationalität eines Preises abzustellen. Offensichtlich kommt hier der alte Gebrauchswert wieder als Gegenspieler zum Tauschwert ins Kalkül; denn ein Preis solle, so wird argumentiert, nicht nur Angebot und Nachfrage, sondern auch die politischen Entwicklungsprioritäten widerspiegeln, die durch Maßnahmen der Steuer- und Subventionspolitik beeinflusst werden könnten.

- Frage Nr.3: Kann eine Preisreform ohne die so unpopulären Preissteigerungen vor sich gehen?

Hier geht die Mehrheit der Reformen davon aus, daß es ganz einfach unrealistisch sei, von einer "Nulllösung" auszugehen; handle es sich doch bei der Preisreform um eine Restrukturierungsmaßnahme, die den bisher verzerrten Preismechanismus beseitigen und damit auch die jahrelang auf künstliche Weise niedriggehaltenen Preise aufheben soll. Mieten, Grundnahrungsmittel und Tarife für Nahverkehrsmittel würden also unvermeidlich steigen; dies könne jedoch aus zwei Gründen nicht schaden: Erstens nämlich könne der Staat den städtischen Arbeitern und Angestellten Preisausgleichszuschüsse gewähren (was ja inzwischen auch geschehen ist) und zweitens gelte es zu beurteilen, ob mit erhöhten Preisen am Ende nicht ein besserer Gesamtlebensstandard erkaufte werde, der sich ja bekanntlich nicht so sehr an der Preisstabilität als vielmehr an der Entwicklung eines reichen Angebots ablesen lasse. Drittens aber sei zu erwarten, daß bei höheren Preisen auch das - gewinnträchtiger gewordene - Angebot bald nachziehe, so daß es zu einem Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage und damit - bei noch weitersteigendem Angebot - sogar wieder zu einem Rückgang der Preise komme.

Langfristig muß China, wie immer wieder betont wird, von dem doppelgleisigen Preissystem herunterkommen und zu einem eingleisigen System finden, in dem für Festpreise kein Platz mehr sei. Eine solche Entwicklung freilich ist nur dann möglich, wenn die volkswirtschaftliche Gesamtnachfrage mit dem Gesamtangebot zum Ausgleich gekommen ist: bis dahin wird es

vermutlich noch einige Zeit dauern, falls nicht ohnehin eine erneute Bevölkerungsexplosion allen Kalkülen einen großen Strich durch die Rechnung macht.

2.3.3.

Das gesetzgeberische Rahmenwerk für die Preisreform

2.3.3.1.

Die "Preisverwaltungsbestimmungen" von 1982

In der vorangegangenen Beschreibung des bisherigen Reformverlaufs wurden bereits zahlreiche Rechtsbestimmungen angeführt, die jedoch alle in den Schatten gestellt werden vom Grunddokument der Preisreform, nämlich den "Einstweiligen Preisverwaltungsbestimmungen" (wujia guanli zhexing tiaoli) die vom Staatsrat bereits am 7.7.1982 verabschiedet worden sind (102). Das Regelwerk umfaßt 41 Paragraphen, die in 7 Abschnitte gegliedert sind.

In Abschnitt 1 ("Allgemeine Bestimmungen") werden Ziele (Planwirtschaft als Haupt-, und Markt als Nebenfunktion) innerhalb eines "vom Staat festgelegten Rahmens" (guojia guiding fanwei nei) bestimmt. Außerdem werden staatliche Festpreise (guojia dingjia) als "Hauptform" bezeichnet (§ 3).

Zuständig für die "Preisarbeit im ganzen Land" (quanguo wujia gongzuo) ist das "Staatliche Preisamt" (guojia wujia ju), dem die "Preisabteilungen" (wujia bumen) der Volksregierungen auf den verschiedenen Ebenen unterstehen. Innerhalb der einzelnen "Systeme" (z.B. ministerial geleitete Gesamtkomplexe) und Danweis sind "Preisorgane" (wujia jigou) oder "Preisbeauftragte" (wujia renyuan) (§ 4) zuständig.

Gemäß § 5 werden drei Preiskategorien unterschieden, die unter einheitlicher Leitung verschieden zu "verwalten und zu beaufsichtigen" sind, nämlich die industriellen und landwirtschaftlichen Grundgüter, die unmittelbar vom Staatlichen Preisamt verwaltet werden, sodann die (im einzelnen hier nicht aufzählbaren) "verhältnismäßig wichtigen" Güter (bijiao zhongyao) und schließlich die "anderen" Güter, die im Gegensatz zu den ersten zwei Kategorien nicht mehr in Fest-, sondern in Rahmenpreisen festgelegt werden.

Gemäß § 7 sind für hochklassige Güter höhere, für bescheidene Qualitäten dagegen niedrige Preise anzusetzen. Anstelle des viele Jahre lang gehandhabten Politpreises soll nunmehr also eher ein Wirtschaftspreis maßgebend sein.

In Abschnitt 2 werden die Zuständigkeiten der Preisverwaltung zwischen dem Staatlichen Preisamt und den untergeordneten Organen auf Provinzebene bzw. in den Danweis und "Systemen" festgelegt. Logischerweise kommt dem Staatlichen Preisamt dabei die Festlegung der landeseinheitlichen Gesamtsteuerung zu, während die Provinz- u.a. Behörden für die Verwaltung und Kontrolle der Preisrichtlinien in ihrem jeweiligen Bereich zuständig sind.

Besonders interessant sind die Preisfestlegungsrechte von Industrie- und Handelsunternehmen (§ 14). Sie gelten für die einseitige Festlegung von Schwankungspreisen (fudong jiage) innerhalb der Schwankungsmargen, für die Auszahlung von Preisen in den dafür vorgesehenen Fällen (xieshang dingjia), für das Auswerfen von Preisen beim Probeabsatz u.a.

Nach den noch 1982 erlassenen "Einstweiligen Preisverwaltungsregeln" sind Preise grundsätzlich fix, vor allem bei Schwerindustrieprodukten (§ 18), aber auch bei Leicht-, Textil- und Handwerksprodukten (§ 19). Schwankende und ausgehandelte Preise bilden die Ausnahme, so z.B. für Landwirtschaftsprodukte auf den Dorfmärkten (§ 17) oder für solche Industrieprodukte, denen Schwankungsbreiten vorgegeben werden (§ 20).

Die Preisverwaltung wird von den Preisabteilungen gegenüber Warenhäusern, Treuhandgesellschaften, Verbundunternehmen und Privatbetrieben einheitlich durchgeführt. Preisverwaltung gilt übrigens auch für Transport- und Dienstleistungsgebühren (§§ 25-29).

Abschnitt 5 (§§ 30-35) regelt die Preiskontrolle (wujia jiandu). Die Preisabteilungen (bumen) aller Ebenen haben regelmäßig Preisüberwachungen vorzunehmen und dafür eigene "Preisuntersuchungsorgane" (wujia jiancha jigou) einzurichten (§ 30). Es besteht auch die Möglichkeit, ehrenamtliche Preiskontrolleure (§ 32) oder Volkskongreßabgeordnete sowie Vertreter der Gewerkschaften, der Frauenverbände etc. (§ 33) hinzuzuziehen.

Abschnitt 6 (§§ 36-39) regelt Belohnungen und Strafen für besonders gute Einhaltung bzw. gegen Verstöße.

Wie diese kurze Übersicht zeigt, bleibt dem Gesetzgeber bei der Preisreform nur eine Rahmenaufgabe.

Dies wird auch bei anderen Regelungen deutlich, wie nachfolgende Beispiele zeigen.

2.3.3.2.

Ratenzahlungsbestimmungen

Um etwa dem Konsumbedarf Rechnung zu tragen, erließ der Staatsrat am 4.9.1982 ferner Bestimmungen über Ratenzahlungspläne für langfristige Konsumgüter wie Radiorekorder, Kühlschränke oder Fernsehgeräte (103). Im Normalfall sind 30% des Kaufpreises anzuzahlen und die restlichen 70% in 12 Monatsraten abzugelten. Den verschiedenen Regionen ist es freigestellt, ob sie hierbei Zinsen erheben wollen oder nicht. Der Ratenvertrag selbst ist als eine Drei-Parteien-Vereinbarung zwischen Verkäufer, Käufer und Käufer-Danwei aufzuziehen. Letztere kann bei Zahlungsverzug regreßpflichtig gemacht werden. Sollte während des Ratenzahlungszeitraums der Preis des gekauften Konsumguts steigen, so gilt für den Vertrag der ursprüngliche Preis, kommt es dagegen zu einer Verbilligung, so gilt der neue Preis (104).

2.3.3.3.

Preiskontrollbestimmungen

Weitere "gesetzgeberische" Akzente auf dem Weg zu einer vorsichtigen Ausgestaltung des Übergangssystems wurden durch die "Mitteilung des Staatsrats über die verstärkte Preisverwaltung und Preiskontrolle" vom 30.3.1985 (105), durch die "Einstweilige Regelung des Staatlichen Preisamtes über wirtschaftliche Sanktionen gegen Preisverstöße" vom 10.8.1985 (106) sowie durch die "Vorläufigen Regeln über die Arbeit auf dem Gebiet der Preiskontrolle" vom 10.8.1985 (107) gesetzt, welche letztere eine Neufassung der entsprechenden Bestimmungen vom 24.10.1983 (108) sind.

Wie die Propheten vorausgesehen hatten, ist es auch gekommen: Die Preiserhöhungen waren plötzlich da, vor allem bei einigen Gütern wie Fleisch, Eiern, Geflügel und Gemüse! Bis 1985 waren die Einzelhandelspreise in Beijing um

durchschnittlich 18,6% gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Da das durchschnittliche Jahreseinkommen der Arbeiter und Angestellten (einschließlich Prämien) jedoch um 30,9% gestiegen war, habe, wie es überall tröstend hieß, am Ende kein Verlust stattgefunden.

Seit Juli 1986 ließ das Staatliche Preisamt die Preise für Fahrräder, Waschmaschinen, Schwarz-Weiß-Fernseher und weitere Industrieerzeugnisse nach Marktgesichtspunkten pendeln - mit der Folge eines schnellen Anstiegs, und zwar um 6% gegenüber dem Vorjahr.

Obwohl die Regierung ihre Propaganda auf Beruhigung und Besänftigung einstimmt, scheint sie doch selbst über die Preisanstiege beunruhigt gewesen zu sein; wurde doch in einem Rundschreiben des Staatsrats vom 14.1.1987 erneut zu verstärkter Preiskontrolle aufgerufen. U.a. hieß es, daß die Zahl der freigegebenen Preise auf Sicht strikt beschränkt und unter Kontrolle bleiben müsse; von einer Erweiterung der Kontrolle war also jetzt nicht mehr die Rede! (109) Zumindest vorübergehend hat die Führung an der Preisfront also kalte Füße bekommen!

2.3.3.4.

Die Grenzen des Preisrechts

Eine der Ursachen, warum es trotz der zahlreichen "Bestimmungen", "Regeln" und Rundschreiben immer wieder zu Preisverzerrungen kommt, liegt nicht nur beim Versagen der "Preisverwaltung", sondern auch darin, daß die Behörden den Geldumlauf nicht in den Griff bekommen. Wie Zhao Ziyang bei seinem Regierungsbericht vor der 3.Tagung des VI.NVK im März 1985 hervorhob, seien in den letzten Jahren zu viele Banknoten ausgegeben worden, so daß es leicht inflationäre Tendenzen gegeben habe (110).

Eine zweite Ursache waren Überinvestitionen, die wiederum auf ungenügende Kontrolle des Umfangs im Investbau und beim Konsumtionsfonds zurückzuführen waren (111).

Mit einer Verbesserung des Preisverwaltungsrechts ist es also nicht getan, wie ja überhaupt das Recht lediglich Rahmen für die Kanalisierung und gegen Ausuferungerscheinungen setzen kann. Wichtigste Voraussetzung für eine "gesun-

de" Preispolitik ist und bleibt vielmehr die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage! Dies aber ist Aufgabe einer möglichst vieldimensionalen Wirtschaftspolitik!

Die staatliche "Preisverwaltung", die - aus ideologischen Gründen! - in der offiziellen Sprachregelung als "Hauptform" gilt, wird unter diesen Umständen immer mehr zum Notbehelf.

Hier nun wird das Dilemma der reformerischen Führung besonders deutlich: Sollte nämlich ihr Herzenswunsch nach einem Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage eines Tages Wirklichkeit werden, so gibt es sogleich ideologisches Kopfzerbrechen, da die Partei ja das Gefühl haben muß, sie habe die Wirtschaftssteuerung aus der Hand gegeben und sie den unberechenbaren Kräften des Marktes überlassen!

Anmerkungen:

- 1) z.B. CiA 1985, S.29.
- 2) Vgl. dazu u.a. C.a., März 1987, Ü 42.
- 3) Jingji ribao, 18.12.86
- 4) BRu 1985, Nr.20, S.16.
- 5) RMRB, 12.8.85.
- 6) XNA, 13.7.84; C.a., Juli 1984, Ü 32.
- 7) Jingji ribao nach BRu 1986, Nr.37, S.29.
- 8) Texte in: ZHRMGHG jingji shangye fagui huibian (Sammlung des Wirtschafts- und Handelsrechts der VR China), Hongkong 1983, S.7 ff. (fortan: JSFH)
- 9) GB 1984, S.323 ff.
- 10) GB 1984, S.323-325.
- 11) Text in: RMRB, 13.1.87.
- 12) XNA, 16.11.81.
- 13) So BRu 1986, Nr.44, S.4.
- 14) BRu 1984, Nr.43, S.8.
- 15) Text in: RMRB, 13.1.87.
- 16) Ebenda.
- 17) BRu 1987, Nr.18, S.6 f.
- 18) BRu 1987, Nr.18, S.7.
- 19) BRu 1978, Nr.42, S.7 und Nr.52, S.13.
- 20) Gongren ribao, 18.2.81.
- 21) CiA, Mai 1983, S.11 f.
- 22) Ebenda, S.13 f.
- 23) BRu 1983, Nr.9, S.21-25.
- 24) GB 1982, S.575-578.
- 25) GB 1985, S.709 f.
- 26) GB 1985, S.819-822.
- 27) RMRB, 9.1.85.
- 28) z.B. RMRB, 10.5.82.
- 29) XNA, 21.5.82.
- 30) Deng Xiaoping, "Ausgewählte Schriften (1975-1982)", Beijing 1985, S.111 ff.
- 31) Ebenda, S.124-126.
- 32) Zur Diskussion der 20.Sitzung vgl. C.a., März 1987, Ü 20 mit Nachweisen.
- 33) XNA, 10.7.86.
- 34) Jingji ribao, 18.12.86.
- 35) GB 1983, S.420-425 bzw. ebenda, S.426-434.
- 36) C.a., März 1985, S.169.
- 37) BRu 1987, Nr.18, S.31.
- 38) GB 1981, S.493-496.
- 39) XNA, 8.10.79.

- 40) XNA, 19. und 25.8.80.
 41) RMRB, 16.7.81.
 42) RMRB, 9.6.84; C.a., Juni 1984, Ü 44.
 43) Einzelheiten dazu in: C.a., Januar 1985, Ü 46.
 44) Nachweis dazu in: C.a., November 1981, Ü 34.
 45) RMRB, 3.8.81.
 46) Jingji guanli 1981, Nr.11, S.39.
 47) BRu 1987, Nr.18, S.8.
 48) So der Vizepräsident der Akademie der Gesellschaftswissenschaften, Liu Guoguang, in BRu 1986, Nr.19, S.17-21, 19. Gesamttext in ZHRMGHG jingji shangye fagui huibian ("Sammlung der Gesetze und Regelungen im Handelsbereich"), Hongkong 1983, S.5 f., fortan SYFG.
 49) GB 1986, S.221-227.
 50) "Die Struktur der japanischen Gesellschaft", Frankfurt a/M. 1985, S.62 ff.
 51) GB 1985, S.222.
 52) Liu Guoguang, a.a.O., S.19.
 53) Jingji ribao, 18.12.86.
 54) RMRB, 28.7.86.
 55) Jingji ribao, 18.12.86.
 56) BRu 1986, Nr.51, S.4.
 57) Ebenda, S.5.
 58) RMRB, 4.2.87.
 59) C.a., Mai 1980, Ü 65.
 60) C.a., August 1980, Ü 56.
 61) XNA, 20.11.79, nach SWB, 27.2.80.
 62) Vgl. dazu die Bestimmungen in: GB 1981, S.797-801.
 63) C.a., Mai 1982, Ü 26.
 64) XNA, 29.10.81.
 65) Näheres in: C.a., Mai 1983, Ü 40.
 66) XNA, 16.11.84.
 67) Näheres dazu in: C.a., Februar 1985, Ü 43, und Februar 1986, S.114.
 68) C.a., Februar 1982, Ü 29.
 69) Zu diesen Fragen Erhard Louven, "Finanz- und Geldpolitik in der VR China", C.a., März 1987, S.203-206, hier 205.
 70) BRu 1985, Nr.36, S.8 f.
 71) BRu 1986, Nr.28, S.6 ff.
 72) Näheres zu den vier Kanälen in: RMRB, 7.4.86, zit. nach Louven, a.a.O., S.203.
 73) RMRB, 26.9.86.
 74) Louven, a.a.O., S.204.
 75) ZGFZB, 7.4.87.
 76) XNA, 6.4.87, nach SWB, 6.5.87.
 77) BRu 1986, Nr.33, S.7 f.
 78) RMRB, 26.11.86.
 79) JSFH, a.a.O., S.3 f.
 80) Dazu im einzelnen BRu 1986, Nr.35, S.18 ff.
 81) C.a., Januar 1983, Ü 27.
 82) BRu 1984, Nr.30, S.6 f.
 83) XNA, 2.4.84.
 84) Text JSFH, a.a.O., S.287 f.
 85) BRu 1987, Nr.22, S.20.
 86) XNA, 15.11.86.
 87) Der Volltext ist abgedruckt in: GB 1986, S.979-985.
 88) Dazu BRu 1985, Nr.36, S.8 f.
 89) ZGFB, 28.8.85.
 90) RMRB, 26.9.86.
 91) BRu 1986, Nr.32, S.15.
 92) BRu 1985, Nr.7/8, S.17.
 93) Ebenda.
 94) XNA, 31.1.85; C.a., Januar 1985, Ü 44.
 95) Ebenda.
 96) GB 1982, S.566-575.
 97) RMRB, 24.8.82.
 98) GB 1982, S.19 f.
 99) GB 1983, S.51-60.
 100) GB 1985, S.231-233.
 101) GB 1982, S.566-575.
 102) GB 1982, S.697-699.
 103) Vgl. auch XNA, 11.9.82.
 104) GB 1985, S.231-233.
 105) GB 1985, S.869-871.
 106) GB 1985, S.871-873.
 107) GB 1985, S.869-871.
 108) XNA, 15.1.87, nach C.a., Januar 1987, Ü 32.
 109) BRu 1985, Nr.13, S.7.
 110) BRu 1986, Nr.4, S.17.
 111)

ERHARD LOUVEN

Unternehmensverfassung in der VR China: Prüfstein der Wirtschaftsreform

1. Einleitung

Auf einer Pressekonferenz in Beijing am 7. April 1987 erklärte Yang Jinyu, einer der stellvertretenden Vorsitzenden des Komitees für legislative Angelegenheiten des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses, neben anderen Gesetzen stünde auch das Gesetz über die staatseigenen Industrieunternehmen "in diesem Jahr auf der Agenda des Komitees". Es sollte auf der 5. Tagung des VI. Nationalen Volkskongresses verabschiedet werden, wurde aber nicht behandelt. Die Annahme wurde auf unbestimmte Zeit verschoben.

Daß dieses Gesetz entgegen den Erwartungen weiterhin beraten wird, läßt darauf schließen, daß intern Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Gruppen in der Führung stattfinden. Das Gesetz ist als heikel anzusehen, weil das Verhältnis der staatlichen Verwaltung zu den Unternehmensführungen einerseits und das Verhältnis der Partei zu den Unternehmensführungen andererseits involviert sind. Schließlich ist das Gesetz über die staatseigenen Industrieunternehmen auch noch mit dem ebenfalls lange umstrittenen Konkursgesetz gekoppelt. Letzteres soll nämlich erst drei Monate nach Inkrafttreten des Unternehmensgesetzes seinerseits in Kraft treten¹, ist also ebenfalls auf die lange Bank geschoben worden.

2. Gegenwärtige Schwierigkeiten der Unternehmen im urbanen Sektor

Die städtischen Industrieunternehmen haben gegenwärtig mit vielfältigen Problemen zu kämpfen, die sich auch auf die gesamte Volkswirtschaft auswirken. 1985 wurde eine beträchtliche Anzahl von Preisen für Rohmaterialien freigegeben.² Die unmittelbare Folge war ein Anstieg vieler dieser Preise, aber auch Versorgungsschwierigkeiten bei den Rohstoffen, weil staatliche Agenturen die Lieferungen teilweise einstellten. Die große Zahl der vom Staat initiierten Investitionsprojekte wirkte sich dahingehend aus, daß Rohstoffe und

Mittel für Betriebskapital knapp wurden. Dies alles führte mittelbar auch zur Erhöhung der Lebenshaltungskosten der Arbeiter und Angestellten. Diese forderten und erhielten höhere Löhne.

1986 traten bei den staatlichen Industriebetrieben, die ca. 70% des gesamten industriellen Bruttowerts des Landes erwirtschaften, höhere Verluste auf als im Jahr zuvor. Für die erste Hälfte des Jahres 1986 werden die Verluste auf ca. 2 Mrd. Yuan geschätzt, im gesamten Jahr 1985 waren es nur 2,86 Mrd. Yuan.³ In den ersten zehn Monaten des Jahres 1986 fielen die an die Zentrale überwiesenen Gewinne und Steuern der staatseigenen Betriebe gegenüber dem Vorjahr um 1,4%. Noch 1985 waren sie gegenüber dem Vorjahr um 14,3% gestiegen. Die sinkenden Staatseinnahmen könnten sich auf die langfristigen Entwicklungspläne des Landes ungünstig auswirken. Deswegen werden die Entwicklungen in diesem Bereich von den Reformern mit steigender Besorgnis betrachtet.

Die Betriebe werden des weiteren geplagt durch Steuerabgaben. Neben der Gewinnsteuer sind dies verschiedene Umsatzsteuern und die sog. Anpassungssteuer. Letztere soll sicherstellen, daß Unternehmen vergleichbarer Größe und mit ungefähr der gleichen Sachkapitalausstattung auch gleiche Gewinne erzielen. Letztlich heißt dieses aber nichts anderes, als daß gut geführte Betriebe schlechter geführte subventionieren.

Neben den Steuern sind zahlreiche Gebühren und Abgaben zu entrichten. Dieser Abgaben-Dschungel ist längst noch nicht durchforstet; in diesem Bereich gibt es keine Klarheit, folglich auch keine Berechenbarkeit. Es kommt auch vor, daß Regierungsabteilungen, denen die meisten Betriebe immer noch unterstehen, von diesen zusätzliche Sachleistungen, wie z.B. ein Automobil, fordern. Schließlich sind viele Manager auf die neue Wirtschaftsweise nicht vorbereitet; ihr Ausbildungsstand ist teilweise miserabel. Nur langsam rücken besser ausgebildete, jüngere Manager nach. Aber auch die beste Ausbildung macht hilflos angesichts weiterer Unbill, wie z.B. der ubiquitären Energieknappheit - vor allem bei Elektrizität.